



Amtsblatt für das Amt Ortrand

31. Jahrgang

Ortrand, den 02. Oktober 2021

Ausgabe 10/2021

Amtliche Bekanntmachungen

Inhaltsverzeichnis

- Bauland im Amtsbereich Ortrand
- Beschluss der Sitzung der SVV Ortrand vom 17.08.2021
- Beschlüsse der Sitzung der GV Lindenau vom 23.08.2021
- Beschlüsse der Sitzung der GV Großkmehlen vom 31.08.2021
- Beschlüsse der Sitzung der GV Tettau vom 09.09.2021
- Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätte der Gemeinde Lindenau (Elternbeitragssatzung)
- Satzung über die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Lindenau (Kita-Satzung)
- Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätte der Gemeinde Großkmehlen (Elternbeitragssatzung)
- Satzung über die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Großkmehlen (Kita-Satzung)
- 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Ortrand über die Umlage der Verbandslasten des Gewässerverbandes „Kleine Elster - Pulsnitz“ vom 26.06.2021
- Amtliche Bekanntmachung des Amtes Ortrand über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes „PV-Anlage und Wasserwerk Tettau“ in Tettau des Amtes Ortrand (Gemeinde Tettau) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
- Abstimmungsbekanntmachung - Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Volksinitiative zur Abschaffung der Erschließungsbeiträge für ‚Sandpisten‘“
- Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Spree-Neiße zur Aktualisierung von Nutzungsarten in der Gemarkung Ortrand, Flur 3
- Bekanntmachung der Evangelischen Kirchengemeinde Ortrand
- Einhaltung der Straßenreinigungssatzung
- Sprechzeiten der Führerscheinstelle des Amtes Ortrand
- Sprechzeiten der Schiedsstelle des Amtes Ortrand

Nichtamtliche Bekanntmachungen

Inhaltsverzeichnis

- Hilfe in Notfällen
- Beratungsdienste im Amt Ortrand
- Kleinkmehlen – Wohnung zu vermieten
- Begrüßung junger Erdenbürger
- Information der DRK-Kleiderkammer
- Veranstaltungen im Amtsbereich
- Bürgermeisterbrief - Stadt Ortrand
- Bürgermeisterbrief - Gemeinde Kroppen
- Neues vom Schalmeienorchester Tettau/Frauendorf e.V.
- Großkmehlen – Grundschule „Am Schloss“ – Wir sagen DANKE
- Großkmehlen – Grundschule „Am Schloss“ – Neues Sonnensegel
- Schulanfang in der Grundschule „Am Schloss“ in Großkmehlen
- Frauendorf Kita „Spatzennest“ - Unser Graffiti- Projekt
- Ortrand Kita „Regenbogen“ – Einweihung und Sommerfest
- Lindenau Kita „Krümelkiste“ - Kürbisfest
- FFW Ortrand – Stellenausschreibung
- Kleintierausstellung in Ortrand
- Nachruf
- Veranstaltungsplan des Seniorenclubs
- Wahrnehmung der Aufgaben des Wohngeldgesetzes für den Bereich Ortrand

Impressum: Das „Amtsblatt für das Amt Ortrand“ erscheint jeweils nach Bedarf. Es wird kostenlos im Amt Ortrand (Stadt Ortrand und die Gemeinden Frauendorf, Großkmehlen mit Kleinkmehlen und Frauwalde, Kroppen, Lindenau und Tettau) an alle Haushalte mit Briefkästen verteilt. Für nicht gelieferte Amtsblätter sind jegliche Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, ausdrücklich ausgeschlossen. Das „Amtsblatt für das Amt Ortrand“ kann beim Amt Ortrand, Altmarkt 1, 01990 Ortrand gegen Berechnung der anfallenden Versand- und Portokosten bezogen werden. Der Bezug des Amtsblattes kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft gekündigt werden. Überdies kann das jeweilige Amtsblatt ab dem jeweiligen Ausgabetermin während der üblichen Bürozeiten in der Amtsverwaltung Ortrand, Altmarkt 1, 01990 Ortrand-Zimmer 101 (Sekretariat) gegen Selbstabholung kostenlos bezogen werden.

Auflage: 3.000 Stück

Herausgeber/Redaktion: Amt Ortrand, Altmarkt 1, 01990 Ortrand

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Amtsverwaltung Ortrand - Der Amtsdirektor - Tel.: (035755) 605-0

Für den Inhalt des nichtamtlichen Teils zeichnen die Autoren eigenverantwortlich.

Satz, Druck und Anzeigenverkauf: Druck+Satz, GbR Mayer und Lorz, Gewerbestraße 17, 01983 Großräschen, Tel.: 035753/17703, Fax: 035753/69190, beratung@drucksatz.com

Verteiler: Wochenkurier Lokalverlag GmbH & Co. KG, Geierswalder Straße 14, 02979 Elsterheide OT Bergen
Bei Beschwerden und Hinweisen hinsichtlich der Verteilung wenden Sie sich an den Wochenkurier.

Amtliche Bekanntmachungen

Bauland im Amtsbereich Ortrand

Die Gemeinde Lindenau bietet Grundstücke im Wohngebiet am Großteich zum Verkauf an.
Der Kaufpreis beträgt 48 €/m².

Genauere Informationen zu den Grundstücken erhalten Sie im Bauamt des Amtes Ortrand, Herrn Heinze, Tel.-Nr. 035755/605326, Frau Richter, Tel.-Nr. 035755/605325 oder auf der Internetseite des Amtes Ortrand www.amt-ortrand.de.

Beschlüsse der Sitzung der SVV Ortrand vom 17.08.2021

öffentlicher Teil

- Die Stadtverordnetenversammlung Ortrand beschließt die Genehmigung der Eilentscheidung zur Umschuldung des Kredites der Deutschen Kreditbank Cottbus in Höhe von 62.482,53 € mit folgenden Konditionen:
Kreditinstitut: Sparkasse Niederlausitz
Zinssatz: 0,30 % p.a.
Tilgung pro Jahr: 6.248,25 €
Laufzeit: 10 Jahre
Im Übrigen gelten die Bedingungen der Schuldurkunde.
- Die Stadtverordnetenversammlung Ortrand beschließt die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Ortrand über die Umlage der Verbandslasten des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“ vom 29.06.2021.
- Die Stadtverordnetenversammlung Ortrand beschließt die Satzung über die Kindertageseinrichtung der Stadt Ortrand.
- Die Stadtverordnetenversammlung Ortrand beschließt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätte „Regenbogen“ in der Stadt Ortrand (Elternbeitragssatzung).

nichtöffentlicher Teil

- Die Stadtverordnetenversammlung Ortrand beschließt die Vergabe von Leistungen - Herstellen eines Brunnens für die Bewässerung der Sportrasenfläche des Sportplatzes am Ortrander Bildungszentrum an den Brunnenbaumeisterbetrieb Hofmann, Inhaber André Seßler aus Plessa.
- Die Stadtverordnetenversammlung Ortrand beschließt den Auftrag zur Beschaffung von 40 mobilen Endgeräten für die Karl-Eduard von Lingenthal-Oberschule Ortrand mit integrierter Grundschule aus dem Förderprogramm – Richtlinie Ausstattungsprogramm für schulgebundene mobile Endgeräte II – RL AusPro-END II) im Rahmen des Digitalpakt Schule an die Firma Copythek aus Hoyerswerda.

Beschluss der Sitzung der GV Lindenau vom 23.08.2021

öffentlicher Teil

- Die Gemeindevertretung Lindenau beschließt die Satzung über die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Lindenau.
- Die Gemeindevertretung Lindenau beschließt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätte der Gemeinde Lindenau (Elternbeitragssatzung).
- Die Gemeindevertretung Lindenau widerruft der Bestellung von Herrn Fabian Peisker als Vertreter der Gemeinde Lin-

denau im Gewässerverband „Kleine Elster- Pulsnitz“.

- Die Gemeindevertretung Lindenau beschließt, die Bestellung des Vertreters der Gemeinde Lindenau im Gewässerverband „Kleine Elster Pulsnitz“ offen durchzuführen.
- Die Gemeindevertretung Lindenau beschließt, dass die Mitgliedsrechte der Gemeinde Lindenau im Gewässerverband „Kleine Elster- Pulsnitz“ durch Herrn Andreas Kupfer bis auf Widerruf als bestellter Vertreter der Gemeinde Lindenau wahrgenommen werden.

nichtöffentlicher Teil

- Die Gemeindevertretung Lindenau beschließt die Vergabe der Reinigungsleistungen für die Kindertagesstätte „Krümelkiste“ ab dem 01.09.2021 an die Fa. Glas- und Gebäudereinigung Moldenhauer, Wilhelm-Külz-Straße 17, 01979 Lauchhammer.
- Die Gemeindevertretersitzung Lindenau beschließt den Verkauf eines Flurstückes im Wohngebiet „Am Großteich“.
- Die Gemeindevertretung Lindenau beschließt die Bevollmächtigung für die Vergabe der Prallschutzarbeiten mit Einbauelementen für die Sporthalle Lindenau an das Bauamt im Einvernehmen mit der Arbeitsgruppe „Sporthalle“.
- Die Gemeindevertretung Lindenau beschließt die Vergabe der Bauleistungen Sanierung der Friedhofsmauer in 01945 Lindenau an die Firma Bauhandwerk Richter GmbH aus Thien-dorf/OT Naundorf.

Beschlüsse der Sitzung der GV Großmehlen vom 31.08.2021

öffentlicher Teil

- Die Gemeindevertretung Großmehlen beschließt die Satzung über die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Großmehlen.
- Die Gemeindevertretung Großmehlen beschließt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätte der Gemeinde Großmehlen (Elternbeitragssatzung). Der § 17a (Befreiung von Elternbeiträgen) des Brandenburger Kita-Gesetzes ist dabei zu berücksichtigen.

nichtöffentlicher Teil

- Die Gemeindevertretung Großmehlen beschließt den Auftrag zur Beschaffung von 20 mobilen Endgeräten für die Grundschule Großmehlen aus dem Förderprogramm – Richtlinie Ausstattungsprogramm für schulgebundene mobile Endgeräte II – RL AusPro-END II) im Rahmen des Digitalpakt Schule an die Firma Copythek.
- Die Gemeindevertretung Großmehlen beschließt die Vergabe von Leistungen – Ausbau der Straße am Stützpunkt Frauwalde an die Fa. Richard Schulz Tiefbau GmbH & Co.KG aus Lauchhammer.
- Die Gemeindevertretung Großmehlen beschließt die Kündigung eines bestehenden Pachtvertrages zwischen der Gemeinde Großmehlen und einem Unternehmen.
- Die Gemeindevertretung Großmehlen beschließt die Vergabe von Leistungen- Herstellen einer Niederschlagswasserversickerung im Straßenabschnitt Am Hang 12-19 (Stichstraße) an die Firma Brochwitz, Kläranlagenbau GmbH, 04928 Plessa.

**Beschlüsse der Sitzung der
GV Tettau vom 09.09.2021**

öffentlicher Teil

- Die Gemeindevertretung Tettau beschließt die Billigung des geänderten, vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wasserwerk Tettau“ (Planfassung 31.08.2021) und die erneute öffentliche Auslegung gemäß §3 Abs. 2 BauGB.
Die Beteiligung der Behörden, der Nachbargemeinden und der sonstigen Träger öffentliche Belange hat nach §2 Abs. 2 und nach §4 Abs. 2 BauGB parallel zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes zu erfolgen. Die Beteiligten werden über die Auslegung benachrichtigt.
- Die Gemeindevertretung Tettau beschließt die Parzellierung des Wohngebietes „Schafrebe“ gemäß Anlage / Entwurf Vermessungsbüro Dr. Ruge & Lebahn, Lauchhammer Straße 6 in 01987 Schwarzheide.
- Die Gemeindevertretung Tettau beauftragt die Amtsverwaltung die Planung für die Sanierung/Erweiterung des Feuerwehrgerätehauses der Gemeinde Tettau, in Abstimmung mit der Orts- und Amtswehrführung und der Gemeindevertretung, bis zur Planungsphase 4 vorzubereiten.
- Die Gemeindevertretung Tettau benennt folgende Personen als Vertreter der Gemeinde Tettau für den Kitaausschuss der Kindertagesstätte „Pittiplatsch“: Bennewitz Dirk, Lesche Reiner und Roick Mirko
- Die Gemeindevertretung Tettau beauftragt das Amt Ortrand, den Antrag auf Überprüfung des Gemeindevertreters Herrn Jörg Bruhn auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst in der ehemaligen DDR bei der dafür zuständigen Behörde zu stellen.

nichtöffentlicher Teil

- Die Gemeindevertretung Tettau beschließt das Amt mit der Beschaffung eines Nutzfahrzeuges für den Bauhof der Gemeinde Tettau zu beauftragen.
- Die Gemeindevertretung Tettau beschließt die Vergabe von Vermessungsleistungen zur Absteckung der Baugrundstücke im Wohngebiet „Schafrebe Tettau“ an das Vermessungsbüro Dr. Ruge, Lauchhammer Straße 6, in 01987 Schwarzheide.



**Satzung über die Erhebung von
Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der
Kindertagesstätten der Gemeinde
Lindenau (Elternbeitragsatzung)**

Auf Grundlage der §§ 2, 3 und 28 Absatz 2 Nummer 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021, der §§ 90 Absatz 1, 97a Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 6 des Gesetzes vom 12. Februar 2021 (BGBl. I S. 226), des § 17 Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, Nr. 16, S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2020 (GVBl. I/20, Nr. 18) sowie dem Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung vom 7. Dezember 2001 (GVBl. I/02, Nr. 6, S.54) hat die Gemeindevertretung Lindenau in ihrer Sitzung am 23.08.2021 folgende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätte der Gemeinde Lindenau (Elternbeitragsatzung) beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Für die Inanspruchnahme von Leistungen zur Tagesbetreuung von Kindern in der Kindertagesstätte (Kita) der Gemeinde Lindenau nach der Satzung über Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Lindenau (Kita-Satzung) in der jeweils geltenden Fassung werden Beiträge zu den Betriebskosten der Einrichtung (Elternbeiträge) nach dieser Satzung erhoben. Betriebskosten einer Kindertageseinrichtung sind gem. § 15 Abs. 1 KitaG die angemessenen Personalverpflegungs- und Sachkosten, die durch den gesetzmäßigen Betrieb einer Kindertageseinrichtung entstehen.
- (2) Die Gemeinde Lindenau ist berechtigt, personenbezogene Daten zu erheben, zu bearbeiten und zu speichern, sofern sie zur Ermittlung und Erhebung des Elternbeitrages nach dieser Satzung erforderlich sind. Dies gilt unter anderem für die Erhebung, Bearbeitung und Speicherung von Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie Anmelde- und Abmelde-daten der Kinder. Entsprechendes gilt für die Daten der Beitragspflichtigen.

**§ 2
Aufnahme von Kindern**

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in einer Kindertagesstätte ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages. Bei einem erweiterten Betreuungsbedarf, der über die gesetzliche Mindestbetreuungszeit und/oder das Mindestalter bzw. die vierte Schuljahrgangsstufe hinausgeht, ist ferner die Vorlage des Bescheides zur Rechtsanspruchsprüfung erforderlich.
- (2) Für Kinder, deren gewöhnlicher Aufenthalt nicht der Standort der Kindertagesstätte ist, müssen vor Aufnahme von der zuständigen Wohnortgemeinde eine Bestätigung des Rechtsanspruches mit den Festlegungen über den Betreuungsumfang sowie eine Bereitschaft zur Übernahme der Platzkosten und bei Kindern aus einem anderen Bundesland der Personalkosten (Landesanteil) vorliegen.
- (3) Die Inanspruchnahme eines Gastplatzes für Kinder in der kommunalen Kindertagesstätte erfolgt auf Grund des Bestehens einer besonderen Situation (Kur, Krankheit, Unfall der Erziehungsberechtigten u.a.). Die im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme des Gastplatzes zu regelnden Modalitäten erfolgen in einer gesonderten Vereinbarung zwischen den Erziehungsberechtigten und dem Amt Ortrand.

**§ 3
Elternbeitragspflichtige**

- (1) Elternbeitragspflichtig ist derjenige, auf dessen Veranlassung das Kind eine Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt, insbesondere personensorgeberechtigte Elternteile oder sonstige zur Fürsorge berechnete Personen (im nachfolgenden Elternbeitragspflichtiger genannt). Ob die personensorgeberechneten Elternteile eines Kindes miteinander verheiratet sind, ist insoweit nicht von Bedeutung.
- (2) Leben die Eltern voneinander getrennt und lebt das Kind bei beiden personensorgeberechneten Elternteilen zu gleichen/ungleichen Teilen (Wechselmodell), sind beide personensorgeberechneten Elternteile Elternbeitragspflichtige.
- (3) Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1, so haften sie als Gesamtschuldner, wenn sie mit dem Kind in einer Haushaltsgemeinschaft leben.

§ 4 Maßstab für den Elternbeitrag

Die Festsetzung des Elternbeitrages richtet sich nach dem Elterneinkommen, der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang und der Betreuungsform (Krippe, Kindergarten, Hort). Die Festsetzung erfolgt für ein Kalenderjahr durch einen Beitragsbescheid.

§ 5 Höhe des Elternbeitrages

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages ergibt sich aus der Anlage (Elternbeitragstabelle), welcher Bestandteil dieser Elternbeitragsatzung ist.
- (2) Sollte ein wöchentlicher Betreuungsumfang für die Kindesbetreuung maßgeblich sein, ist ein fester Wochenturnus mit den Einrichtungsleitern/-innen zu vereinbaren, der als Anlage zum Betreuungsvertrag gilt. Die Wochenstunden sind ausschließlich zu 20 (für den Hort), 30, 40 oder 50 Stunden zu vereinbaren.
- (3) Der Beitrag für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres wird bis einschließlich des Monats festgesetzt, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet. Dies gilt auch, wenn das Kind vorzeitig in einer altersgemischten Gruppe betreut wird.
- (4) Hat der Beitragspflichtige zwei unterhaltsberechtigten Kinder, verringert sich der Beitrag um 20 vom Hundert. Für jedes weitere Kind verringert sich der Beitrag um weitere 10 vom Hundert. Eine Ermäßigung von mehr als 40 vom Hundert ist nicht zulässig.
Hat der Beitragspflichtige vier oder mehr unterhaltsberechtigten Kinder, so entfällt der Beitrag für das vierte und jedes weitere Kind. Die Bemessung des Beitrages für das erste bis dritte Kind erfolgt unter Anrechnung des vierten und der weiteren unterhaltsberechtigten Kinder.

Anzahl unterhaltsberechtigter Kinder	Beitragszahlung je betreutem Kind
1	Grundbetrag gemäß Anlage
2	80 % vom Grundbetrag
3	70 % vom Grundbetrag
ab 4	60 % vom Grundbetrag

- (5) Der Beitrag wird kaufmännisch auf volle Euro auf- oder abgerundet.
- (6) Ein Anspruch auf Minderung oder Ermäßigung des Beitrages auf Grund von Schließzeiten, Urlaub und kurzzeitiger Erkrankung eines Kindes besteht nicht; § 7 Abs. 6 bleibt unberührt.
- (7) Jegliche Veränderungen der familiären Situation, die zu einer Veränderung des Beitrages führen, sind unverzüglich anzuzeigen. Die Änderung des Beitrages (Erhöhung oder Ermäßigung) tritt mit dem Zeitpunkt der nachgewiesenen Veränderung in Kraft.
- (8) Fehlt ein Kind aus besonderen Gründen (Krankheit, Kur) entschuldigt über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 2 Monaten, kann auf Antrag eine Befreiung von der Entrichtung des Elternbeitrages erfolgen. Im besonderen Härtefall (wie z.B. schwerwiegender Krankheitsverlauf) kann auch nach 4 Wochen die Befreiung vom Beitrag erfolgen.

- (9) An schulfreien Tagen sowie in den Ferien ist im Hort eine Ganztagsbetreuung von maximal 8 h möglich. Die Anpassung in den Ferien ist nur wöchentlich möglich. Für die Betreuung der Grundschulkinder (Hort) in den Ferien ist eine Ganztagsbetreuung bis maximal 8 h täglich möglich, im Einzelfall kann auch bei entsprechenden Nachweisen die Betreuungszeit auf 10 h täglich erweitert werden.

Es werden Betreuungszeiten von bis 4 h, bis 6 h oder bis 8 h angeboten. Elternbeiträge werden gemäß Gebührentabelle (Anlage 1) erhoben. Für die Betreuung der Grundschulkinder (Hort) an den schulfreien Tagen wird kein zusätzlicher Beitrag erhoben. Die Beantragung des erhöhten Betreuungsumfanges hat durch die Erziehungsberechtigten schriftlich vier Wochen vor Ferienbeginn in der Amtsverwaltung des Amtes Ortrand, Altmarkt 1 – 01990 Ortrand zu erfolgen. Nicht fristgerecht eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt.

- (10) Die zeitweilige Betreuung eines Gastkindes, welche gemäß § 2, Abs. 3 dieser Satzung nach Einzelfallprüfung für maximal sechs Wochen und sechs Stunden pro Tag möglich ist, wird unabhängig von den Einkommensverhältnissen der Erziehungsberechtigten in Höhe von 15 Euro pro Betreuungstag in der gesonderten abzuschließenden Vereinbarung festgesetzt und erhoben.

§ 6 Einkommen

- (1) Für die Feststellung des maßgeblichen Einkommens im Sinne von § 4 dieser Satzung gelten § 82 Absätze 1 und 2 sowie die §§ 83 und 84 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch entsprechend. Die Bemessungsgrundlage für die Festsetzung des Beitrages ergibt sich aus dem Einkommen des Kalenderjahres, welches dem Kalenderjahr der Beitragsfestsetzung vorangeht.
- (2) Im Regelfall sind zum Einkommen gemäß Absatz 1 alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert zu rechnen, mit Ausnahme
 1. der Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,
 2. der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen, und
 3. der Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz,
 4. von Einkünften aus Rückerstattungen, die auf Vorauszahlungen beruhen, die Leistungsberechtigte aus dem Regelsatz gemäß dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch erbracht haben.
 Zum regelmäßigen Einkommen zählen insbesondere auch Erwerbsminderungs-, Erwerbsunfähigkeits- und Waisenrenten, Unterhaltsbezüge sowie, vorbehaltlich § 10 BEEG, der Bezug von Elterngeld. Abweichend von Absatz 1 bleiben bei der Einkommensberechnung das Kindergeld und das Baukindergeld des Bundes sowie die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht.
- (3) Von dem Einkommen gemäß Absatz 2 sind abzusetzen
 1. auf das Einkommen entrichtete Steuern,
 2. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,
 3. Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind, sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommensteuergesetzes, soweit sie den

Mindesteigenbeitrag nach § 86 des Einkommensteuergesetzes nicht überschreiten, und

4. die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben, sogenannte Werbungskosten. Erhält ein Beitragspflichtiger aus einer Tätigkeit Bezüge oder Einnahmen, die nach § 3 Nummer 12, 26, 26a oder Nummer 26b des Einkommensteuergesetzes steuerfrei sind, ist abweichend von Satz 1 Nummer 2 bis 4 ein Betrag von bis zu 200 Euro monatlich nicht als Einkommen zu berücksichtigen.
- (4) Berücksichtigungsfähig ist nur das tatsächlich verfügbare Haushaltseinkommen der Eltern oder desjenigen Elternteiles, die oder der in einem gemeinsamen Haushalt mit dem Kind leben oder lebt. Maßgeblich hierbei ist der melderechtliche Hauptwohnsitz des Kindes. Bei nachweislich getrenntlebenden Personensorgeberechtigten bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteiles ab dem nach Vorlage des Nachweises darauffolgenden Monat unberücksichtigt. Es kommt in diesen Fällen der gezahlte Unterhalt für das zu betreuende Kind zur Anrechnung.
- (5) Zur Ermittlung des angemessenen Beitrages hat der Beitragspflichtige vor Betreuungsbeginn sein maßgebliches Einkommen in Form einer Einkommenserklärung anzugeben und durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. In den Folgejahren besteht diese Pflicht jeweils bis zum 30. April des jeweiligen Kalenderjahres. Die Richtigkeit der Angaben ist durch die Unterschrift zu bestätigen.
- (6) Wird der Pflicht zur termingerechten Abgabe der schriftlichen Erklärung zum anzurechnenden Einkommen nicht nachgekommen, wird der Höchstbeitrag der jeweiligen Betreuungsform in Abhängigkeit der Betreuungsdauer festgesetzt.
- (7) Die Beitragspflichtigen können an Stelle der Einkommenserklärung nach Absatz 5 eine schriftliche, formlose Erklärung zur Einwilligung der Festsetzung des jeweiligen Höchstbeitrages einreichen.
- (8) Bei Selbständigen, die noch keinen Einkommensteuerbescheid für das zurückliegende Jahr erhalten haben, wird von einer Einkommensselbsteinschätzung in Form einer betriebswirtschaftlichen Auswertung (BWA) oder eines Vorauszahlungsbescheides ausgegangen. Diese geforderten Unterlagen sind entsprechend Absatz 5 vorzulegen. Nach Erhalt des Steuerbescheides erfolgt eine Nachveranlagung (Korrektur). Der Steuerbescheid ist ohne zusätzliche Anforderung einzureichen. Bis zur Nachveranlagung gilt der erteilte Beitragsbescheid als vorläufig. Legt der Beitragspflichtige den Einkommenssteuerbescheid nicht bis zum 31. Dezember des Folgejahres der vorläufigen Beitragserhebung vor, erfolgt eine Nachveranlagung auf Grundlage des Höchstbeitrages für die jeweilige Betreuungsform und Betreuungsdauer.
- (9) Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten zusammen veranlagter Ehegatten ist nicht zulässig.
- (10) Wenn das Einkommen im laufenden Jahr gegenüber dem Vorjahr um mehr als 25 vom Hundert abweicht, ist bei der Berechnung des Elternbeitrages auf das Einkommen des laufenden Jahres abzustellen. Der Beitragspflichtige hat eine solche Veränderung der Einkommenssituation unverzüglich anzuzeigen. Die Änderung des Beitrages (Erhöhung oder Ermäßigung) tritt mit dem Zeitpunkt der nachgewiesenen Veränderung in Kraft.

§ 7 Fälligkeit des Elternbeitrages

- (1) Der Beitrag wird in zwölf Monatsbeträgen erhoben. Nicht gezahlte Beiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.
- (2) Der Beitrag ist am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und auf das im Beitragsbescheid genannte Konto zu entrichten.
- (3) Erfolgt die Aufnahme eines Kindes am 01. des Monats, wird der Beitrag für den vollen Monat erhoben. Erfolgt die Aufnahme nach dem 01. des Monats, wird ein Elternbeitrag anteilig ermittelt und erhoben. Die Eingewöhnungszeit des Kindes nach § 2 Absatz 3 der Kita-Satzung wird bei der Beitragsbemessung nicht berücksichtigt.
- (4) Der Beitrag ist unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit des Kindes in der Kindertagesstätte fällig. Ebenso hindert eine Schließung der Einrichtung nach § 7 der Kita-Satzung oder eine Schließung auf Grund von Umständen, die die Gemeinde Lindenau nicht zu vertreten hat (zum Beispiel höhere Gewalt, Krankheit, Streik), die Fälligkeit des Beitrages nicht.
- (5) Wird der Betreuungsvertrag von der Gemeinde Lindenau nach Maßgabe des § 5 der Kita-Satzung außerordentlich fristlos gekündigt, ist der Beitrag letztmalig für den vollen Monat zu entrichten, in dem die Kündigung erfolgte.
- (6) Kann ein Kind auf Grund § 6 der Satzung über die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Lindenau für mindestens 30 aufeinanderfolgende Kalendertage die Einrichtung nicht besuchen, kann auf Antrag der Eltern und durch Vorlage entsprechender Nachweise eine Beitragsbefreiung vorgenommen werden. Diese Befreiung darf insgesamt drei Monate im Kalenderjahr nicht überschreiten.
- (7) Für den Monat der Ummeldung vom Kindergarten in den Hort wird ein Beitrag für die Betreuungsform erhoben, in welcher das Kind überwiegend betreut wurde.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.09.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Lindenau für die Betreuung von Kindern und über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Kindertagesstätte „Krümelkiste“ vom 16.10.1014 (Amtsbl. Ausgabe Nr. 14/2014, Jahrgang 24 vom 03.11.2014) außer Kraft.

ausgefertigt: Ortrand, den 06.09.2021

gez. Sickert -Siegel-
Amtdirektor



Satzung über die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Lindenau (Kita Satzung)

Auf Grundlage der §§ 2, 3 und 28 Absatz 2 Nummer 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021, der §§ 90 Absatz 1, 97a Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September

2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 6 des Gesetzes vom 12. Februar 2021 (BGBl. I S. 226), des § 17 Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstätten-gesetz - KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, Nr. 16, S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2020 (GVBl. I/20, Nr. 18) sowie dem Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung vom 7. Dezember 2001 (GVBl. I/02, Nr. 6, S.54) hat die Gemeindevertretung Lindenau in ihrer Sitzung am 23.08.2021 folgende Satzung über die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Lindenau (Kita-Satzung) beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Satzung; öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Lindenau betreibt eine Kindertagesstätte (Kita) als öffentliche Einrichtung, in welcher Kinder, bis zum Ende der Grundschulzeit tagsüber gefördert, erzogen, gebildet, betreut und versorgt werden.
- (2) Die Gemeinde Lindenau erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtung Gebühren. Das Nähere regelt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen Gebühren für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätte der Gemeinde Lindenau (Elternbeitragsatzung).

§ 2

Aufnahme in die Kindertageseinrichtung

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte ist der Rechtsanspruch im Sinne von § 1 des Kita-Gesetzes und der Abschluss eines Betreuungsvertrages. Für Kinder der Gemeinde Lindenau sind grundsätzlich Betreuungsplätze vorzuhalten.
- (2) Die Aufnahme in die gewünschte Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze.
- (3) Vor der Aufnahme in die Einrichtung wird eine stundenweise Eingewöhnungszeit zum Wohle des Kindes in Begleitung einer Bezugsperson gewährt. Die Eingewöhnungszeit ist vorher mit der Leitung der Kindertagesstätte zu vereinbaren.
- (4) Die Gemeinde Lindenau ist berechtigt, personenbezogene Daten zu erheben, zu bearbeiten und zu speichern, soweit dies zur Ermittlung des Betreuungsbedarfs und zur Aufnahme in die Kita nach dieser Satzung erforderlich ist. Dies gilt unter anderem für die Erhebung, Bearbeitung und Speicherung von Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie Anmelde- und Abmeldedaten der Kinder. Entsprechendes gilt für die Daten der Personensorgeberechtigten.

§ 3

Nachweis der ärztlichen Untersuchung

Spätestens bei der Aufnahme eines Kindes in die Kita ist durch ärztliches Zeugnis nachzuweisen, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist, der gesetzlich vorgeschriebene Impfschutz erfüllt ist und gesundheitliche Bedenken gegen den Besuch der Einrichtung nicht bestehen.

§ 4

Ummeldung, Kündigung durch den Personensorgeberechtigten

Die Ummeldung in eine andere Kindertagesstätte in Trägerschaft einer anderen amtsangehörigen Gemeinde kann auf schrift-

lichen Antrag der Personensorgeberechtigten erfolgen. Das Amt Ortrand entspricht diesem Antrag nach erneuter Rechtsanspruchsprüfung und wenn freie Plätze in der aufnehmenden Kita der gewünschten amtsangehörigen Gemeinde vorhanden sind.

§ 5

Beendigung des Betreuungsvertrages

- (1) Die Personensorgeberechtigten und der Träger können den Betreuungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist ist das Datum des Posteingangs in der Amtsverwaltung Ortrand, Altmarkt 1 in 01990 Ortrand maßgebend. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wird die Kündigung durch den Träger ausgesprochen, so ist sie schriftlich zu begründen.
- (2) Der Betreuungsvertrag kann durch den Träger außerordentlich fristlos gekündigt werden, wenn
 - a) das Kind innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldig gefehlt hat,
 - b) erkennbar ist, dass die Erziehungsberechtigten an einem regelmäßigen Besuch des Kindes nicht interessiert sind,
 - c) das Kind solche Verhaltensstörungen aufweist, bei denen es sich oder andere gefährdet,
 - d) die Personensorgeberechtigten als Gebührenschuldner ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind. Vor der Kündigung sind die Personensorgeberechtigten und auf deren Antrag in den Fällen des § 5 Abs. 2 a) – c) der Kindertagesstättenausschuss zu hören.
 - e) nicht aus anderen Gründen vorher eine Kündigung erfolgt, endet das Betreuungsverhältnis für die Kindertagesstätte beim Erreichen der Schulpflichtigkeit.
- (3) Der Betreuungsvertrag für Kinder im Grundschulalter (Hortbetreuung) endet, sofern er nicht nach dieser Satzung gekündigt wird, mit der Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe.

Bestehen die Voraussetzungen für einen erweiterten Rechtsanspruch auch in der fünften und sechsten Schuljahrgangsstufe, so haben die Personensorgeberechtigten hierfür bis 30.06. des Jahres eine neue Rechtsanspruchsprüfung schriftlich zu beantragen.

§ 6

Ausschluss bei Krankheit

- (1) Ein Kind wird vorübergehend vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen, wenn der Verdacht besteht, dass es an einer ansteckenden Krankheit leidet bzw. ernsthaft erkrankt ist. Besteht der Verdacht einer solchen Erkrankung, haben die Personensorgeberechtigten die Kindertagesstätte unverzüglich zu benachrichtigen. Der Ausschluss des Kindes aus der Kita wird erst dann aufgehoben, wenn der Verdacht der Erkrankung oder die Wiederherstellung der Gesundheit durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes widerlegt bzw. nachgewiesen wird.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer übertragbaren Krankheit erkrankt ist.
- (3) Der Bestand des Betreuungsvertrages bleibt davon unberührt.

§ 7

Öffnungszeiten/Schließzeiten

Die Gemeinde Lindenau setzt, nach Beratung im Kindertages-

stättenausschuss, die bedarfsgerechten Öffnungszeiten für die Kindertageseinrichtung fest. Sie ist berechtigt, Schließzeiten von bis zu 20 Arbeitstagen im Schuljahr festzulegen. Die Schließzeiten werden zu Beginn eines jeden Jahres in der Kindertagesstätte bekannt gegeben.

§ 8

Elternversammlungen

Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig den Kontakt zu den Erzieherinnen und Erziehern suchen. In der Kindertagesstätte sollen mindestens zwei Elternversammlungen im Jahr stattfinden.

§ 9

Haftung

(1) Die Gemeinde Lindenuau haftet für Schäden, die im Zusam-

menhang mit dem Betrieb der Kindertagesstätte entstehen, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern der Kindertageseinrichtung durch Dritte zugefügt werden, haftet die Gemeinde Lindenuau nicht.

§ 10

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.09.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Lindenuau für die Betreuung von Kindern und über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Kindertagesstätte „Krümelkiste“ vom 16.10.1014 (Amtsbl. Ausgabe Nr. 14/2014, Jahrgang 24 vom 03.11.2014) außer Kraft.

ausgefertigt, Ortrand, den 06.09.2021
gez. Sickert -Siegel-
Amdtsdirektor

Elternbeiträge - Kindertagesstätte "Krümelkiste" Lindenuau

Anlage 1

Nr.	Einkommensstufen	Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres			Kinder ab dem 3. Lebensjahr bis zur Einschulung			Kinder im Grundschulalter		
		Betreuungsumfang	bis 6 h	bis 8 h	bis 10 h	bis 6 h	bis 8 h	bis 10 h	bis 4 h	bis 6 h
	Jahreseinkommen Netto									
	bis 20.000	gemäß KBVV beitragsfrei								
1	20.000,01 bis 22.000	18,00 €	23,00 €	29,00 €	18,00 €	23,00 €	29,00 €	15,00 €	23,00 €	30,00 €
2	22.000,01 - 24.000	27,00 €	34,00 €	40,00 €	25,00 €	30,00 €	36,00 €	19,00 €	27,00 €	34,00 €
3	24.000,01 - 26.000	36,00 €	45,00 €	51,00 €	32,00 €	37,00 €	43,00 €	25,00 €	31,00 €	39,00 €
4	26.000,01 - 28.000	45,00 €	56,00 €	62,00 €	39,00 €	44,00 €	50,00 €	31,00 €	36,00 €	44,00 €
5	28000,01 - 30.000	54,00 €	67,00 €	73,00 €	46,00 €	51,00 €	57,00 €	37,00 €	41,00 €	49,00 €
6	30.000,01 - 32.000	63,00 €	78,00 €	84,00 €	53,00 €	58,00 €	64,00 €	43,00 €	46,00 €	54,00 €
7	32.000,01 - 34.000	72,00 €	89,00 €	95,00 €	60,00 €	65,00 €	71,00 €	49,00 €	52,00 €	59,00 €
8	34.000,01 - 36.000	81,00 €	100,00 €	106,00 €	67,00 €	72,00 €	78,00 €	55,00 €	57,00 €	64,00 €
9	36.000,01 - 38.000	90,00 €	111,00 €	117,00 €	74,00 €	79,00 €	85,00 €	59,00 €	61,00 €	69,00 €
10	38.000,01 - 40.000	99,00 €	122,00 €	128,00 €	81,00 €	86,00 €	92,00 €	65,00 €	67,00 €	74,00 €
11	40.000,01 - 42.000	108,00 €	133,00 €	139,00 €	88,00 €	94,00 €	99,00 €	71,00 €	73,00 €	79,00 €
12	42.000,01 - 44.000	117,00 €	144,00 €	150,00 €	95,00 €	102,00 €	106,00 €	77,00 €	79,00 €	84,00 €
13	44.000,01 - 46.000	126,00 €	155,00 €	161,00 €	100,00 €	110,00 €	113,00 €	82,00 €	84,00 €	89,00 €
14	46.000,01 - 48.000	135,00 €	166,00 €	172,00 €	105,00 €	118,00 €	120,00 €	87,00 €	90,00 €	94,00 €
15	48.000,01 - 50.000	144,00 €	177,00 €	183,00 €	110,00 €	126,00 €	127,00 €	92,00 €	96,00 €	99,00 €
16	50.000,01 - 52.000	153,00 €	188,00 €	194,00 €	116,00 €	133,00 €	135,00 €	97,00 €	101,00 €	104,00 €
17	52.000,01 - 54.000	162,00 €	199,00 €	206,00 €	122,00 €	140,00 €	144,00 €	102,00 €	107,00 €	109,00 €
18	54.000,01 - 56.000	171,00 €	210,00 €	218,00 €	127,00 €	148,00 €	153,00 €	107,00 €	111,00 €	114,00 €
19	56.000,01 - 58.000	180,00 €	221,00 €	230,00 €	132,00 €	156,00 €	162,00 €	111,00 €	116,00 €	119,00 €
20	58.000,01 - 60.000	190,00 €	229,00 €	240,00 €	137,00 €	164,00 €	170,00 €	115,00 €	120,00 €	124,00 €
21	über 60.000,01 € Höchstbeitrag	200,00 €	236,00 €	249,00 €	145,00 €	173,00 €	179,00 €	124,00 €	132,00 €	154,00 €

Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder	Beitragszahlung je betreutem Kind
1	100%
2	80%
3	70%
4	60%



Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätten der Gemeinde Großmehlen (Elternbeitragsatzung)

Auf Grundlage der §§ 2, 3 und 28 Absatz 2 Nummer 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021, der §§ 90 Absatz 1, 97a Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 6 des Gesetzes vom 12. Februar 2021 (BGBl. I S. 226), des § 17 Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstätten-gesetz - KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, Nr. 16, S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2020 (GVBl. I/20, Nr. 18) sowie dem Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung vom 7. Dezember 2001 (GVBl. I/02, Nr. 6, S.54) hat die Gemeindevertretung Großmehlen in ihrer Sitzung am 31.08.2021 folgende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätte der Gemeinde Großmehlen (Elternbeitragsatzung) beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme von Leistungen zur Tagesbetreuung von Kindern in der Kindertagesstätte (Kita) der Gemeinde Großmehlen nach der Satzung über Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Großmehlen (Kita-Satzung) in der jeweils geltenden Fassung werden Beiträge zu den Betriebskosten der Einrichtung (Elternbeiträge) nach dieser Satzung erhoben. Betriebskosten einer Kindertageseinrichtung sind gem. § 15 Abs. 1 KitaG die angemessenen Personal- und Sachkosten, die durch den gesetzmäßigen Betrieb einer Kindertageseinrichtung entstehen.
- (2) Die Gemeinde Großmehlen ist berechtigt, personenbezogene Daten zu erheben, zu bearbeiten und zu speichern, sofern sie zur Ermittlung und Erhebung des Elternbeitrages nach dieser Satzung erforderlich sind. Dies gilt unter anderem für die Erhebung, Bearbeitung und Speicherung von Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie Anmelde- und Abmeldedaten der Kinder. Entsprechendes gilt für die Daten der Beitragspflichtigen.

§ 2 Aufnahme von Kindern

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in einer Kindertagesstätte ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages. Bei einem erweiterten Betreuungsbedarf, der über die gesetzliche Mindestbetreuungszeit und/oder das Mindestalter bzw. die vierte Schuljahrgangsstufe hinausgeht, ist ferner die Vorlage des Bescheides zur Rechtsanspruchsprüfung erforderlich.
- (2) Für Kinder, deren gewöhnlicher Aufenthalt nicht der Standort der Kindertagesstätte ist, müssen vor Aufnahme von der zuständigen Wohnortgemeinde eine Bestätigung des Rechts-

anspruches mit den Festlegungen über den Betreuungsumfang sowie eine Bereitschaft zur Übernahme der Platzkosten und bei Kindern aus einem anderen Bundesland der Personalkosten (Landesanteil) vorliegen.

- (3) Die Inanspruchnahme eines Gastplatzes für Kinder in der kommunalen Kindertagesstätte erfolgt auf Grund des Bestehens einer besonderen Situation (Kur, Krankheit, Unfall der Erziehungsberechtigten u.a.). Die im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme des Gastplatzes zu regelnden Modalitäten erfolgen in einer gesonderten Vereinbarung zwischen den Erziehungsberechtigten und dem Amt Ortrand.

§ 3 Elternbeitragspflichtige

- (1) Elternbeitragspflichtig ist derjenige, auf dessen Veranlassung das Kind eine Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt, insbesondere personensorgeberechtigte Elternteile oder sonstige zur Fürsorge berechnete Personen (im nachfolgenden Elternbeitragspflichtiger genannt). Ob die personensorgeberechtigten Elternteile eines Kindes miteinander verheiratet sind, ist insoweit nicht von Bedeutung.
- (2) Leben die Eltern voneinander getrennt und lebt das Kind bei beiden personensorgeberechtigten Elternteilen zu gleichen/ungleichen Teilen (Wechselmodell), sind beide personensorgeberechtigten Elternteile Elternbeitragspflichtige.
- (3) Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1, so haften sie als Gesamtschuldner, wenn sie mit dem Kind in einer Haushaltsgemeinschaft leben.

§ 4 Maßstab für den Elternbeitrag

Die Festsetzung des Elternbeitrages richtet sich nach dem Elterneinkommen, der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang und der Betreuungsform (Krippe, Kindergarten, Hort). Die Festsetzung erfolgt für ein Kalenderjahr durch einen Beitragsbescheid.

§ 5 Höhe des Elternbeitrages

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages ergibt sich aus der Anlage (Elternbeitragstabelle), welcher Bestandteil dieser Elternbeitragsatzung ist.
- (2) Sollte ein wöchentlicher Betreuungsumfang für die Kindesbetreuung maßgeblich sein, ist ein fester Wochenturnus mit den Einrichtungsleitern/-innen zu vereinbaren, der als Anlage zum Betreuungsvertrag gilt. Die Wochenstunden sind ausschließlich zu 20 (für den Hort), 30, 40 oder 50 Stunden zu vereinbaren.
- (3) Der Beitrag für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres wird bis einschließlich des Monats festgesetzt, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet. Dies gilt auch, wenn das Kind vorzeitig in einer altersgemischten Gruppe betreut wird.
- (4) Hat der Beitragspflichtige zwei unterhaltsberechnete Kinder, verringert sich der Beitrag um 20 vom Hundert. Für jedes weitere Kind verringert sich der Beitrag um weitere 10 vom Hundert. Eine Ermäßigung von mehr als 40 vom Hundert ist nicht zulässig.

Hat der Beitragspflichtige vier oder mehr unterhaltsberechnete Kinder, so entfällt der Beitrag für das vierte und jedes weitere Kind. Die Bemessung des Beitrages für das erste bis dritte Kind erfolgt unter Anrechnung des vierten und der weiteren unterhaltsberechtigten Kinder.

Anzahl unterhaltsberechtigter Kinder	Beitragszahlung je betreutem Kind
1	Grundbetrag gemäß Anlage
2	80 % vom Grundbetrag
3	70 % vom Grundbetrag
ab 4	60 % vom Grundbetrag

- (5) Der Beitrag wird kaufmännisch auf volle Euro auf- oder abgerundet.
- (6) Ein Anspruch auf Minderung oder Ermäßigung des Beitrages auf Grund von Schließzeiten, Urlaub und kurzzeitiger Erkrankung eines Kindes besteht nicht; § 7 Abs. 6 bleibt unberührt.
- (7) Jegliche Veränderungen der familiären Situation, die zu einer Veränderung des Beitrages führen, sind unverzüglich anzuzeigen. Die Änderung des Beitrages (Erhöhung oder Ermäßigung) tritt mit dem Zeitpunkt der nachgewiesenen Veränderung in Kraft.
- (8) Fehlt ein Kind aus besonderen Gründen (Krankheit, Kur) entschuldigt über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 2 Monaten, kann auf Antrag eine Befreiung von der Entrichtung des Elternbeitrages erfolgen. Im besonderen Härtefall (wie z.B. schwerwiegender Krankheitsverlauf) kann auch nach 4 Wochen die Befreiung vom Beitrag erfolgen.
- (9) An schulfreien Tagen sowie in den Ferien ist im Hort eine Ganztagsbetreuung von maximal 8 h möglich. Die Anpassung in den Ferien ist nur wöchentlich möglich. Für die Betreuung der Grundschulkinder (Hort) in den Ferien ist eine Ganztagsbetreuung bis maximal 8 h täglich möglich, im Einzelfall kann auch bei entsprechenden Nachweisen die Betreuungszeit auf 10 h täglich erweitert werden. Es werden Betreuungszeiten von bis 4 h, bis 6 h oder bis 8 h angeboten. Elternbeiträge werden gemäß Gebührentabelle (Anlage 1) erhoben. Für die Betreuung der Grundschulkinder (Hort) an den schulfreien Tagen wird kein zusätzlicher Beitrag erhoben. Die Beantragung des erhöhten Betreuungsumfanges hat durch die Erziehungsberechtigten schriftlich vier Wochen vor Ferienbeginn in der Amtsverwaltung des Amtes Ortrand, Altmarkt 1 – 01990 Ortrand zu erfolgen. Nicht fristgerecht eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt.
- (10) Die zeitweilige Betreuung eines Gastkindes, welche gemäß § 2, Abs. 3 dieser Satzung nach Einzelfallprüfung für maximal sechs Wochen und sechs Stunden pro Tag möglich ist, wird unabhängig von den Einkommensverhältnissen der Erziehungsberechtigten in Höhe von 15 Euro pro Betreuungstag in der gesonderten abzuschließenden Vereinbarung festgesetzt und erhoben.

§ 6 Einkommen

- (1) Für die Feststellung des maßgeblichen Einkommens im Sinne von § 4 dieser Satzung gelten § 82 Absätze 1 und 2 sowie die §§ 83 und 84 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch entsprechend. Die Bemessungsgrundlage für die Festsetzung des Beitrages ergibt sich aus dem Einkommen des Kalenderjahres, welches dem Kalenderjahr der Beitragsfestsetzung vorangeht.
- (2) Im Regelfall sind zum Einkommen gemäß Absatz 1 alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert zu rechnen, mit Ausnahme
1. der Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,

2. der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen, und
 3. der Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz,
 4. von Einkünften aus Rückerstattungen, die auf Vorauszahlungen beruhen, die Leistungsberechtigte aus dem Regelsatz gemäß dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch erbracht haben.
- Zum regelmäßigen Einkommen zählen insbesondere auch Erwerbsminderungs-, Erwerbsunfähigkeits- und Waisenrenten, Unterhaltsbezüge sowie, vorbehaltlich § 10 BEEG, der Bezug von Elterngeld. Abweichend von Absatz 1 bleiben bei der Einkommensberechnung das Kindergeld und das Baukindergeld des Bundes sowie die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht.
- (3) Von dem Einkommen gemäß Absatz 2 sind abzusetzen
1. auf das Einkommen entrichtete Steuern,
 2. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,
 3. Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind, sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommensteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 des Einkommensteuergesetzes nicht überschreiten, und
 4. die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben, sogenannte Werbungskosten.
- Erhält ein Beitragspflichtiger aus einer Tätigkeit Bezüge oder Einnahmen, die nach § 3 Nummer 12, 26, 26a oder Nummer 26b des Einkommensteuergesetzes steuerfrei sind, ist abweichend von Satz 1 Nummer 2 bis 4 ein Betrag von bis zu 200 Euro monatlich nicht als Einkommen zu berücksichtigen.
- (4) Berücksichtigungsfähig ist nur das tatsächlich verfügbare Haushaltseinkommen der Eltern oder desjenigen Elternteiles, die oder der in einem gemeinsamen Haushalt mit dem Kind leben oder lebt. Maßgeblich hierbei ist der melderechtliche Hauptwohnsitz des Kindes. Bei nachweislich getrenntlebenden Personensorgeberechtigten bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteiles ab dem nach Vorlage des Nachweises darauffolgenden Monat unberücksichtigt. Es kommt in diesen Fällen der gezahlte Unterhalt für das zu betreuende Kind zur Anrechnung.
- (5) Zur Ermittlung des angemessenen Beitrages hat der Beitragspflichtige vor Betreuungsbeginn sein maßgebliches Einkommen in Form einer Einkommenserklärung anzugeben und durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. In den Folgejahren besteht diese Pflicht jeweils bis zum 30. April des jeweiligen Kalenderjahres. Die Richtigkeit der Angaben ist durch die Unterschrift zu bestätigen.
- (6) Wird der Pflicht zur termingerechten Abgabe der schriftlichen Erklärung zum anzurechnenden Einkommen nicht nachgekommen, wird der Höchstbeitrag der jeweiligen Betreuungsform in Abhängigkeit der Betreuungsdauer festgesetzt.
- (7) Die Beitragspflichtigen können an Stelle der Einkommenserklärung nach Absatz 5 eine schriftliche, formlose Erklärung zur Einwilligung der Festsetzung des jeweiligen Höchstbeitrages einreichen.
- (8) Bei Selbständigen, die noch keinen Einkommensteuerbescheid für das zurückliegende Jahr erhalten haben, wird von einer Einkommensselbsteinschätzung in Form einer betriebs-

wirtschaftlichen Auswertung (BWA) oder eines Vorauszahlungsbescheides ausgegangen. Diese geforderten Unterlagen sind entsprechend Absatz 5 vorzulegen. Nach Erhalt des Steuerbescheides erfolgt eine Nachveranlagung (Korrektur). Der Steuerbescheid ist ohne zusätzliche Aufforderung einzureichen. Bis zur Nachveranlagung gilt der erteilte Beitragsbescheid als vorläufig. Legt der Beitragspflichtige den Einkommenssteuerbescheid nicht bis zum 31. Dezember des Folgejahres der vorläufigen Beitragserhebung vor, erfolgt eine Nachveranlagung auf Grundlage des Höchstbeitrages für die jeweilige Betreuungsform und Betreuungsdauer.

- (9) Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten zusammen veranlagter Ehegatten ist nicht zulässig.
- (10) Wenn das Einkommen im laufenden Jahr gegenüber dem Vorjahr um mehr als 25 vom Hundert abweicht, ist bei der Berechnung des Elternbeitrages auf das Einkommen des laufenden Jahres abzustellen. Der Beitragspflichtige hat eine solche Veränderung der Einkommenssituation unverzüglich anzuzeigen. Die Änderung des Beitrages (Erhöhung oder Ermäßigung) tritt mit dem Zeitpunkt der nachgewiesenen Veränderung in Kraft.

§ 7

Fälligkeit des Elternbeitrages

- (1) Der Beitrag wird in zwölf Monatsbeträgen erhoben. Nicht gezahlte Beiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.
- (2) Der Beitrag ist am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und auf das im Beitragsbescheid genannte Konto zu entrichten.
- (3) Erfolgt die Aufnahme eines Kindes am 01. des Monats, wird der Beitrag für den vollen Monat erhoben. Erfolgt die Aufnahme nach dem 01. des Monats, wird ein Elternbeitrag anteilig ermittelt und erhoben. Die Eingewöhnungszeit des Kindes nach § 2 Absatz 3 der Kita-Satzung wird bei der Beitragsbemessung nicht berücksichtigt.
- (4) Der Beitrag ist unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit des Kindes in der Kindertagesstätte fällig. Ebenso hindert eine Schließung der Einrichtung nach § 7 der Kita-Satzung oder eine Schließung auf Grund von Umständen, die die Gemeinde Großmehlen nicht zu vertreten hat (zum Beispiel höhere Gewalt, Krankheit, Streik), die Fälligkeit des Beitrages nicht.
- (5) Wird der Betreuungsvertrag von der Gemeinde Großmehlen nach Maßgabe des § 5 der Kita-Satzung außerordentlich fristlos gekündigt, ist der Beitrag letztmalig für den vollen Monat zu entrichten, in dem die Kündigung erfolgte.
- (6) Kann ein Kind auf Grund § 6 der Satzung über die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Großmehlen für mindestens 30 aufeinanderfolgende Kalendertage die Einrichtung nicht besuchen, kann auf Antrag der Eltern und durch Vorlage entsprechender Nachweise eine Beitragsbefreiung vorgenommen werden. Diese Befreiung darf insgesamt drei Monate im Kalenderjahr nicht überschreiten.
- (7) Für den Monat der Ummeldung vom Kindergarten in den Hort wird ein Beitrag für die Betreuungsform erhoben, in welcher das Kind überwiegend betreut wurde.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend am 1. September 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Betreuung von Kindern und über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Kindertagesstätte „Sonnenschein“ vom 24.11.2014 (Amtsbl. Ausgabe Nr. 16/2014, Jahrgang 24 vom 15.12.2014), geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 24.06.2015 (Amtsbl. Ausgabe Nr. 07/2015, Jahrgang 25 vom 01.08.2015), außer Kraft.

ausgefertigt: Ortrand, den 01.09.2021

gez. Sickert -Siegel-
Amtdirektor



Satzung über die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Großmehlen (Kita-Satzung)

Auf Grundlage der §§ 2, 3 und 28 Absatz 2 Nummer 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021, der §§ 90 Absatz 1, 97a Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 6 des Gesetzes vom 12. Februar 2021 (BGBl. I S. 226), des § 17 Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, Nr. 16, S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2020 (GVBl. I/20, Nr. 18) sowie dem Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung vom 7. Dezember 2001 (GVBl. I/02, Nr. 6, S.54) hat die Gemeindevertretung Großmehlen in ihrer Sitzung am 31.08.2021 folgende Satzung über die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Großmehlen (Kita-Satzung) beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Satzung; öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Großmehlen betreibt eine Kindertagesstätte (Kita) als öffentliche Einrichtung, in welcher Kinder, bis zum Ende der Grundschulzeit tagsüber gefördert, erzogen, gebildet, betreut und versorgt werden.
- (2) Die Gemeinde Großmehlen erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtung Gebühren. Das Nähere regelt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätte der Gemeinde Großmehlen (Elternbeitragssatzung).

§ 2

Aufnahme in die Kindertageseinrichtung

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte ist der Rechtsanspruch im Sinne von § 1 des Kita-Gesetzes und der Abschluss eines Betreuungsver-

trages. Für Kinder der Gemeinde Großkmehlen sind grundsätzlich Betreuungsplätze vorzuhalten.

- (2) Die Aufnahme in die gewünschte Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze.
- (3) Vor der Aufnahme in die Einrichtung wird eine stundenweise Eingewöhnungszeit zum Wohle des Kindes in Begleitung einer Bezugsperson gewährt. Die Eingewöhnungszeit ist vorher mit der Leitung der Kindertagesstätte zu vereinbaren.
- (4) Die Gemeinde Großkmehlen ist berechtigt, personenbezogene Daten zu erheben, zu bearbeiten und zu speichern, soweit dies zur Ermittlung des Betreuungsbedarfs und zur Aufnahme in die Kita nach dieser Satzung erforderlich ist. Dies gilt unter anderem für die Erhebung, Bearbeitung und Speicherung von Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie Anmelde- und Abmeldedaten der Kinder. Entsprechendes gilt für die Daten der Personensorgeberechtigten.

§ 3

Nachweis der ärztlichen Untersuchung

Spätestens bei der Aufnahme eines Kindes in die Kita ist durch ärztliches Zeugnis nachzuweisen, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist und gesundheitliche Bedenken gegen den Besuch der Einrichtung nicht bestehen.

§ 4

Ummeldung, Kündigung durch den Personensorgeberechtigten

Die Ummeldung in eine andere Kindertagesstätte in Trägerschaft einer anderen amtsangehörigen Gemeinde kann auf Antrag der Personensorgeberechtigten erfolgen. Das Amt Ortrand entspricht diesem Antrag nach erneuter Rechtsanspruchsprüfung und wenn freie Plätze in der aufnehmenden Kita der gewünschten amtsangehörigen Gemeinde vorhanden sind.

§ 5

Beendigung des Betreuungsvertrages

- (1) Die Personensorgeberechtigten und der Träger können den Betreuungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist ist das Datum des Posteingangs in der Amtsverwaltung Ortrand, Altmarkt 1 in 01990 Ortrand maßgebend. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wird die Kündigung durch den Träger ausgesprochen, so ist sie schriftlich zu begründen.
- (2) Der Betreuungsvertrag kann durch den Träger außerordentlich fristlos gekündigt werden, wenn
 - a) das Kind innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
 - b) erkennbar ist, dass die Erziehungsberechtigten an einem regelmäßigen Besuch des Kindes nicht interessiert sind,
 - c) das Kind solche Verhaltensstörungen aufweist, bei denen es sich oder andere gefährdet,
 - d) die Personensorgeberechtigten als Gebührenschuldner ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind. Vor der Kündigung sind die Personensorgeberechtigten und auf deren Antrag in den Fällen des § 5 Abs. 2 a) – c) der Kindertagesstättenausschuss zu hören.
 - e) nicht aus anderen Gründen vorher eine Kündigung erfolgt, endet das Betreuungsverhältnis für die Kindertagesstätte beim Erreichen der Schulpflichtigkeit.
- (3) Der Betreuungsvertrag für Kinder im Grundschulalter (Hortbetreuung) endet, sofern er nicht nach dieser Satzung gekün-

digt wird, mit der Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe. Bestehen die Voraussetzungen für einen erweiterten Rechtsanspruch auch in der fünften und sechsten Schuljahrgangsstufe, so haben die Personensorgeberechtigten hierfür bis 30.06. des Jahres eine neue Rechtsanspruchsprüfung schriftlich zu beantragen.

§ 6

Ausschluss bei Krankheit

- (1) Ein Kind wird vorübergehend vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen, wenn der Verdacht besteht, dass es an einer ansteckenden Krankheit leidet bzw. ernsthaft erkrankt ist. Besteht der Verdacht einer solchen Erkrankung, haben die Personensorgeberechtigten die Kindertagesstätte unverzüglich zu benachrichtigen. Der Ausschluss des Kindes aus der Kita wird erst dann aufgehoben, wenn der Verdacht der Erkrankung oder die Wiederherstellung der Gesundheit durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes widerlegt bzw. nachgewiesen wird.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer übertragbaren Krankheit erkrankt ist.
- (3) Der Bestand des Betreuungsvertrages bleibt davon unberührt.

§ 7

Öffnungszeiten/Schließzeiten

Die Gemeinde Großkmehlen setzt, nach Beratung im Kindertagesstättenausschuss, die bedarfsgerechten Öffnungszeiten für die Kindertageseinrichtung fest. Sie ist berechtigt, Schließzeiten von bis zu 20 Arbeitstagen im Jahr festzulegen. Die Schließzeiten werden zu Beginn eines jeden Jahres in der Kindertagesstätte bekannt gegeben.

§ 8

Elternversammlungen

Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig den Kontakt zu den Erzieherinnen und Erziehern suchen. In der Kindertagesstätte sollen mindesten zwei Elternversammlungen im Jahr stattfinden.

§ 9

Haftung

- (1) Die Gemeinde Großkmehlen haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertagesstätte entstehen, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern der Kindertageseinrichtung durch Dritte zugefügt werden, haftet die Gemeinde Großkmehlen nicht.

§ 10

Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Die Satzung tritt rückwirkend am 1. September 2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Betreuung von Kindern und über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Kindertagesstätte „Sonnenschein“ vom 24.11.2014 (Amtsbl. Ausgabe Nr. 16/2014, Jahrgang 24 vom 15.12.2014), geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 24.06.2015 (Amtsbl. Ausgabe Nr. 07/2015, Jahrgang 25 vom

01.08.2015), außer Kraft.
ausgefertigt: Ortrand, den 01.09.2021

gez. Sickert -Siegel-
Amtdirektor

Elternbeiträge - Kindertagesstätte "Sonnenschein" Großkmehlen

Anlage 1

Nr.	Einkommensstufen Betreuungsumfang Jahreseinkommen Netto	Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres			Kinder ab dem 3. Lebensjahr bis zur Einschulung			Kinder im Grundschulalter		
		bis 6 h	bis 8 h	bis 10 h	bis 6 h	bis 8 h	bis 10 h	bis 4 h	bis 6 h	bis 8 h
	bis 20.000	gemäß KBVV beitragsfrei								
1	20.000,01 bis 22.000	18,00 €	23,00 €	29,00 €	18,00 €	23,00 €	29,00 €	15,00 €	23,00 €	30,00 €
2	22.000,01 - 24.000	29,00 €	35,00 €	41,00 €	25,00 €	31,00 €	38,00 €	22,00 €	30,00 €	38,00 €
3	24.000,01 - 26.000	40,00 €	47,00 €	53,00 €	32,00 €	39,00 €	47,00 €	29,00 €	37,00 €	46,00 €
4	26.000,01 - 28.000	51,00 €	59,00 €	65,00 €	39,00 €	47,00 €	56,00 €	36,00 €	44,00 €	54,00 €
5	28000,01 - 30.000	62,00 €	71,00 €	77,00 €	46,00 €	55,00 €	65,00 €	43,00 €	51,00 €	62,00 €
6	30.000,01 - 32.000	73,00 €	83,00 €	89,00 €	53,00 €	63,00 €	74,00 €	50,00 €	58,00 €	70,00 €
7	32.000,01 - 34.000	84,00 €	95,00 €	101,00 €	60,00 €	72,00 €	83,00 €	57,00 €	65,00 €	78,00 €
8	34.000,01 - 36.000	95,00 €	107,00 €	114,00 €	69,00 €	81,00 €	92,00 €	64,00 €	72,00 €	86,00 €
9	36.000,01 - 38.000	106,00 €	119,00 €	127,00 €	76,00 €	90,00 €	101,00 €	71,00 €	79,00 €	94,00 €
10	38.000,01 - 40.000	117,00 €	131,00 €	140,00 €	85,00 €	99,00 €	110,00 €	78,00 €	86,00 €	102,00 €
11	40.000,01 - 42.000	128,00 €	143,00 €	153,00 €	94,00 €	108,00 €	119,00 €	85,00 €	93,00 €	110,00 €
12	42.000,01 - 44.000	139,00 €	155,00 €	166,00 €	103,00 €	117,00 €	128,00 €	92,00 €	101,00 €	118,00 €
13	44.000,01 - 46.000	150,00 €	167,00 €	179,00 €	112,00 €	126,00 €	137,00 €	99,00 €	109,00 €	126,00 €
14	46.000,01 - 48.000	161,00 €	179,00 €	192,00 €	121,00 €	135,00 €	147,00 €	106,00 €	117,00 €	134,00 €
15	48.000,01 - 50.000	172,00 €	191,00 €	205,00 €	130,00 €	145,00 €	157,00 €	114,00 €	125,00 €	142,00 €
16	50.000,01 - 52.000	183,00 €	204,00 €	218,00 €	139,00 €	155,00 €	167,00 €	122,00 €	133,00 €	151,00 €
17	52.000,01 - 54.000	194,00 €	217,00 €	231,00 €	148,00 €	165,00 €	178,00 €	130,00 €	141,00 €	160,00 €
18	54.000,01 - 56.000	205,00 €	230,00 €	244,00 €	157,00 €	176,00 €	189,00 €	138,00 €	149,00 €	169,00 €
19	56.000,01 - 58.000	216,00 €	243,00 €	257,00 €	166,00 €	187,00 €	200,00 €	148,00 €	157,00 €	178,00 €
20	58.000,01 - 60.000	227,00 €	256,00 €	270,00 €	175,00 €	198,00 €	211,00 €	158,00 €	165,00 €	187,00 €
21	über 60.000,01 € Höchstbeitrag	234,00 €	267,00 €	278,00 €	184,00 €	210,00 €	215,00 €	165,00 €	173,00 €	194,00 €

Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder	Beitragszahlung je betreutem Kind
1	100%
2	80%
3	70%
4	60%



1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Ortrand über die Umlage der Verbandslasten des Gewässerverbandes „Kleine Elster - Pulsnitz“ vom 26.06.2021

Auf Grund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 21]), des § 80 Abs. 1 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 28]) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, S. 174, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]) hat die Stadtverordnetenversammlung Ortrand in ihrer Sitzung am 17.08.2021 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Ortrand über die Umlage der Verbandslasten des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“ vom 26.06.2021 beschlossen:

Artikel 1

§ 6 Umlagesatz wird wie folgt gefasst:
Die Umlage pro Quadratmeter der nach § 5 dieser Satzung er-

mittelten Grundstücksfläche beträgt ab dem 01.01.2021 für

VGT 1 Siedlungs- und Verkehrsfläche

Hebesatz-Umlage 0,0023300 EUR/m² Hebesatz-Verwaltungskosten 0,0001862 EUR/m²

VGT 2 Landwirtschaft

Hebesatz-Umlage 0,0011650 EUR/m² Hebesatz-Verwaltungskosten 0,0001862 EUR/m²

VGT 3 Waldflächen

Hebesatz-Umlage 0,0005830 EUR/m². Hebesatz-Verwaltungskosten 0001862 EUR/m²

Artikel 2

Diese 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2021 in Kraft

ausgefertigt: Ortrand, den 16.09.2021

gez. Kersten Sickert
Amtdirektor

- Siegel -

Amtliche Bekanntmachung des Amtes Ortrand über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes „PV-Anlage und Wasserwerk Tettau“ in Tettau des Amtes Ortrand (Gemeinde Tettau) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Gemäß § 3 Kommunalverfassung Brandenburg (BbgKVerf) und § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) liegen der Plan und die Begründung des Entwurfes des Bebauungsplanes „PV-Anlage und Wasserwerk Tettau“ in Tettau

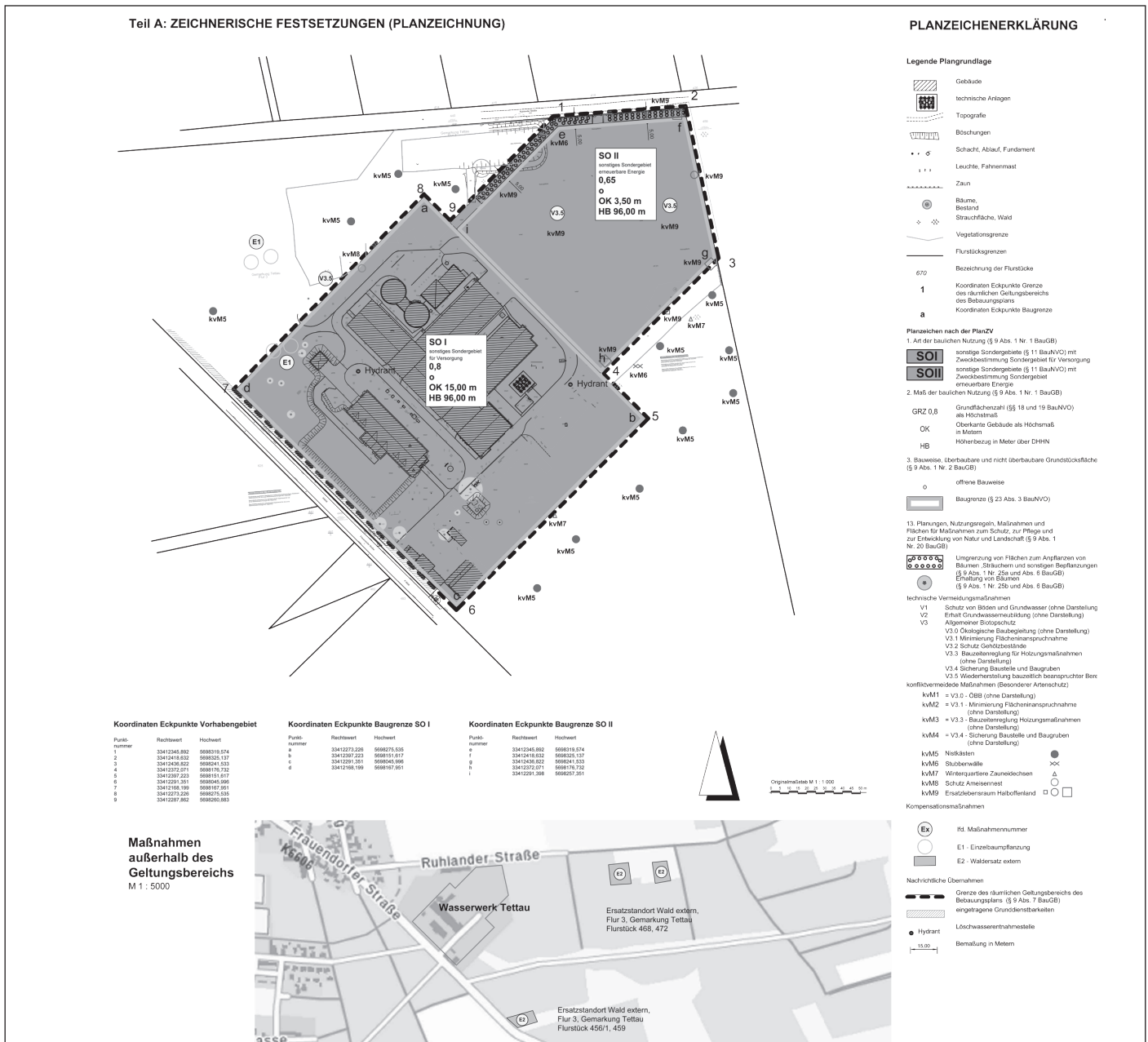
vom 11.10.2021 bis einschließlich zum 12.11.2021

öffentlich aus.

Sie können während folgender Zeiten in der Amtsverwaltung Ortrand, Altmarkt 1 eingesehen werden:

- Montag 07.30 bis 11.30 Uhr und 13.00 bis 14.30 Uhr
- Dienstag 07.30 bis 11.30 Uhr und 13.00 bis 17.30 Uhr
- Mittwoch 07.30 bis 11.30 Uhr und 13.00 bis 14.30 Uhr
- Donnerstag 07.30 bis 11.30 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr
- Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr

Übersichtsplan Bebauungsplan „PV-Anlage und Wasserwerk Tettau“



Das Flurstück 670, Flur 3 befindet sich in der Gemarkung Tettau. Eigentümer des Flurstücks ist der Wasserverband Lausitz, Am Stadthafen 1, 01968 Senftenberg und nutzt es für betriebliche Zwecke. Für das Vorhabengebiet soll nur eine Teilfläche von ca. 59.814 m² genutzt werden. Sie entspricht im Wesentlichen dem bereits heute eingezäunten Betriebsgelände des Wasserwerks. Die Zufahrt erfolgt im Südwesten von der Frauendorfer Straße (K 6606) oder aus nördlicher Richtung über die Ruhlander Straße.

Die Unterlagen können im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Bebauungsplan schriftlich oder während der Dienststunden des Bauamtes zur Niederschrift vorgebracht werden. Verspätet abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass nach dem Inkrafttreten der Satzung ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung und der Beteiligung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung kann gem. § 4a Abs. 4 BauGB in der Zeit der Auslegung zusätzlich auch im Internet unter www.amt-ortrand.de eingesehen werden.

gez. Kersten Sickert
 Amtsdirektor

- Abstimmungsbekanntmachung -

Abstimmungsbehörde: Amt Ortrand
 Gemeinde: Ortrand, Großkmehlen, Lindenau,
 Kroppen, Tettau, Frauendorf
 Stimmkreis: 38 – Oberspreewald-Lausitz

Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Volksinitiative zur Abschaffung der Erschließungsbeiträge für Sandpisten“

Die Vertreter der Volksinitiative „Volksinitiative zur Abschaffung der Erschließungsbeiträge für ‚Sandpisten‘“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Absatz 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

12. Oktober 2021 bis zum 11. April 2022

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung auf den Eintragungsscheinen unterstützt werden. Gemäß § 17 Absatz 2 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragsrecht durch Eintragung in die amtliche Eintragsliste nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben; diese Bürgerinnen und Bürger können ihr Eintragsrecht jedoch auch bei den zu Buchstabe A) angeführten weiteren Eintragungsstellen ausüben.

Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am 11. April 2022

- das 16. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 12. April 2006 geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben sowie
- nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

A) Unterstützung des Volksbegehrens durch Eintragung in Eintragungslisten

Das Volksbegehren kann durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten in den folgenden Eintragungsräumen der Abstimmungsbehörde bis Montag, den 11. April 2022, 16 Uhr unterstützt werden:

Lfd. Nummer: 1
 Eintragungsstelle: Amt Ortrand
 Einwohnermeldeamt
 Altmarkt 1, 01990 Ortrand

Eintragungszeiten: Montag 08:00 – 15:00 Uhr
 Dienstag 08:00 – 18:00 Uhr
 Mittwoch 08:00 – 15:00 Uhr
 Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
 Freitag 08:00 – 12:00 Uhr

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Absatz 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung - VVVBbg).

Wer sich in die Eintragsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Absatz 1 VAGBbg i. V. m. § 8 Absatz 1 VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Absatz 2 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragungsliste eingetragen (§ 15 Absatz 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Absatz 2 VVVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 15 Absatz 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Absatz 4 VVVBbg).

B) Unterstützung des Volksbegehrens durch briefliche Eintragung

Jeder Eintragungsberechtigte hat das Recht, auf Antrag das Volksbegehren durch briefliche Eintragung zu unterstützen. Der Antrag kann von der eintragungsberechtigten Person selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person schriftlich, elektronisch (z. B. per E-Mail oder Fax) oder mündlich (zur Niederschrift) bei der **Abstimmungsbehörde** gestellt werden, in der die eintragungsberechtigte Person ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei der elektronischen Antragstellung ist der Tag der Geburt der antragstellenden Person anzugeben (§ 15 Absatz 6 Satz 4 VAGBbg). Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Die antragstellende Person kann sich bei der Antragstellung auch der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Absatz 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Absatz 2 Satz 2 VAGBbg).

Eintragungsscheine können bis zwei Tage vor Ablauf der Eintragsfrist beantragt werden (§ 8a Absatz 5 VVVBbg).

Die für die briefliche Eintragung erforderlichen Unterlagen (Eintragungsschein und Briefumschlag) werden der antragstellenden Person entgeltfrei übersandt.

Die Eintragung muss persönlich vollzogen werden. Wer wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die briefliche Eintragung persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Absatz 2 Satz 2 VAGBbg). Auf dem Eintragungsschein hat die eintragungsberechtigte Person oder die Hilfsperson gegenüber der Abstimmungsbehörde an Eides statt zu versichern, dass sie die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder nach dem erklärten Willen der eintragungsberechtigten Person abgegeben hat (§ 15 Absatz 7 VAGBbg).

Bei der brieflichen Eintragung muss der Eintragungsberechtigte den Eintragungsschein so rechtzeitig an die auf dem amtlichen Briefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Eintragungsbrief dort spätestens am 11. April 2022, 16 Uhr eingeht.

Der Eintragungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Eintragungsbrief kann auch bei der auf dem Briefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

Volksinitiative zur Abschaffung der Erschließungsbeiträge für „Sandpisten“

Der Landtag wird aufgefordert, die gemeindlichen Erschließungsbeiträge für sogenannte „Sandpisten“ abzuschaffen, d. h. für Erschließungsanlagen oder Teile von Erschließungsanlagen, die vor dem 3. Oktober 1990 hergestellt oder für Verkehrszwecke genutzt wurden. Der Landtag möge eine entsprechende Änderung des Kommunalabgabengesetzes vornehmen.

Begründung: Straßen sind Teil der Infrastruktur und damit der Daseinsvorsorge für jedermann. Als öffentlicher Raum sollten sie auch durch die Allgemeinheit finanziert werden. Ein besonderer Vorteil für anliegende Grundstücke ist nicht quantifizierbar. Eine Anliegerbeteiligung an Erschließungsbeiträgen ist nur gerechtfertigt, wenn es sich um neu angelegte Straßen handelt, weil sie dann erstmals die Möglichkeit erhalten, ihr Grundstück auch mit Fahrzeugen zu erreichen. Bei einer seit Jahrzehnten bestehenden „Sandpiste“ bestand diese Möglichkeit aber auch schon früher. Dann sollten die Anlieger auch darauf vertrauen dürfen, dass aufgrund der langjährigen Benutzungsmöglichkeit keine Erschließungsbeitragspflichten mehr für die Fahrbahn, die Entwässerung, den Gehweg und das Straßenbegleitgrün entstehen werden. Erfolgt gleichwohl eine Heranziehung, führt dies bei den Betroffenen häufig zu Unverständnis und untergräbt das Vertrauen in die Rechtsordnung. Aus Gründen der Rechtssicherheit und der Gerechtigkeit ist es geboten, sog. „Sandpisten“ von der Heranziehung zu Erschließungsbeiträgen auszunehmen. Im Übrigen werden auch bei Landes- und Bundesstraßen keine Erschließungsbeiträge erhoben.

Namen und Anschriften der Vertreter/innen und Stellvertreter/innen:

Vertreter: Gerd Kirchner Mühlheimer Straße 14612 Falkensee	Stellvertreterin: Roswitha Gerner 2 Bäckerstraße 4 14641 Retzow
Vertreterin: Dr. Stefanie Gebauer Ruppiner Straße 21 16766 Kremmen	Stellvertreter: Heinz Ließeke Berliner Weg 43 16515 Oranienburg
Vertreter: Péter Vida Alte Lohmühlenstraße 29a 16321 Bernau bei Berlin	Stellvertreter: Siegfried Wittkopf Haselnussweg 8 16816 Neuruppin
Vertreter: Thomas Richter Bergstraße 10 17291 Prenzlau	Stellvertreterin: Rita Altenburg Dimitroffstraße 3 01983 Großräschen
Vertreter: Dr. Winfried Ludwig Wilmersdorfer Straße 24 14547 Beelitz	Stellvertreter: Gerold Maelzer Bahnhofstraße 130a 14532 Stahnsdorf

Ortrand, den 13.09.2021

Die Abstimmungsbehörde
Amt Ortrand, Altmarkt 1, 01990 Ortrand

gez. K. Sickert - Siegel –
Hauptverwaltungsbeamter

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Spree-Neiße

Landkreis Spree-Neiße
FB Kataster und Vermessung
Vom-Stein-Straße 30
03050 Cottbus
Tel. 0355 4991-2100

Öffentliche Bekanntmachung

Im **Amt Ortrand, Gemarkung Ortrand, Flur 3** wurden die Nutzungsarten aktualisiert.

Gemäß § 8 (2) des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (BbgVermG) ist der Nachweis der Liegenschaften im Geobasisinformationssystem das Liegenschaftskataster. Die Übereinstimmung zwischen Liegenschaftskataster und Grundbuch ist zu wahren. Gemäß § 5 (1) Bbg-VermG sind die Geobasisdaten des Raumbezugs, der Liegenschaften und der Landschaft zu erfassen, in einem Geobasisinformationssystem zu führen und als Geobasisinformationen bereitzustellen. Gemäß § 11 (1) BbgVermG gehören die Lage, Nutzungsart sowie öffentlich-rechtliche Festlegungen zu den Inhalten des Liegenschaftskatasters.

Schöne
Fachbereichsleiter
Projekt QL – Qualitätsverbesserung im Liegenschaftskataster

Bekanntmachung der Evangelischen Kirchengemeinde Ortrand

Der Gemeindekirchenrat der Evangelischen Kirchengemeinde Ortrand hat in seiner Sitzung am 30.08.2021 die Einrichtung einer weiteren Urnengemeinschaftsanlage auf dem Friedhof Ortrand beschlossen:

Die Friedhofsgebührenordnung der Ev. Kirchengemeinde Ortrand vom 07.05.2018, geändert am 06.11.2018 und am 30.03.2020 wird wie folgt ergänzt:

„Die Tarifstelle 1.6.2 im § 2 – Gebührentarife – wird eingefügt:

1.6.2 Urnengemeinschaftsgrabstätte 5 EUR 2.092,59

Ortrand, den 31.08.2021

Der Gemeindekirchenrat der Ev. Kirchengemeinde Ortrand

Einhaltung der Straßenreinigungssatzung

Sehr geehrte Grundstückseigentümer,
hiermit möchte ich alle Grundstückseigentümer im Amtsbereich Ortrand auf die Einhaltung der Reinigungspflicht der Fahrbahnen, Gehwege und unbefestigten Randstreifen gemäß Straßenreinigungssatzung hinweisen.

Bei Nichteinhaltung der Reinigungspflicht droht den Eigentümern kostenpflichtige Ersatzvornahme.

K. Sickert
Amtsdirektor

Sprechzeiten der Führerscheinstelle im Amt Ortrand

Ansprechpartner: K. Jedan

Dienstag 13:00 Uhr bis 17:15 Uhr**Donnerstag 13:00 Uhr bis 16:15 Uhr**

Terminvereinbarungen sind möglich unter

Telefon: 035755 / 605250 oder 605217

E-Mail: k.jedan@amt-ortrand.de

Sprechzeiten der Schiedsstelle des Amtes Ortrand

Sprechstunden finden jeden 1. und 3. Dienstag im Monat von 16.30 Uhr bis 17.30 Uhr im Rathaus in Ortrand statt.

Außerhalb der Sprechzeiten können unverbindlich telefonische Anfragen gestellt werden.

Herr Faustmann Tel: 035755 51304, Fax: 035755 51303

Frau Döring Tel: 035755 50944

Ende der amtlichen Bekanntmachungen**Nichtamtliche Bekanntmachungen****Hilfe in Notfällen**

In Notfällen können durch die Bürger folgende Stellen benachrichtigt werden:

bundesweit gültige Rufnummer für den ärztlichen**Bereitschaftsdienst 116117**

Polizeidienststelle Lauchhammer (03574) 7650

Polizeidienststelle Senftenberg (03573) 880

Polizei 110

Notruf 112

Wasserverband Lausitz (03573) 8030

Sprengas Cottbus 24 Std. (0355) 25357

MITNETZ Strom (0800) 2305070

**Sprechzeiten der Suchtberatung
des Gesundheitsamtes Senftenberg**

Ort: Vereinshaus am Kirchplatz 6 in Ortrand

**am 11. Oktober und 25. Oktober 2021
von 13.00 bis 15.00 Uhr**Ansprechpartnerin: Frau Zschieschang
Tel.-Nr. 03573 / 870 4337**Beratung von Frauen für Frauen im Vereinshaus,
Kirchplatz 6 in Ortrand (Seniorenclub)****Die nächste Beratung findet am 14.10.2021, 9.00-11.00 Uhr
im Vereinshaus am Kirchplatz 6 in Ortrand statt.**

Frauen mit ihren Kindern erhalten bei seelischer und körperlicher Misshandlung sofort unter 03574 / 2693 Unterkunft und Beratung im Frauen- und Kinderschutzhaus. Über diese Telefonnummer sind auch Terminvereinbarungen für die mobilen Beratungen möglich.

Die Vermittlung in der Nacht und an Sonn- und Feiertagen erfolgt über die **Polizeiwache Lauchhammer, Tel.-Nr. 03574/7650 oder den Notruf 110.****Wohnung zu vermieten**Die Gemeinde Großmehlen vermietet eine **Erdgeschosswohnung** im Oberweg 14 in Kleinkmehlen. Es handelt sich um eine **2-Raum-Wohnung** (64,97 m² Wohnfläche) mit:

- 1 Wohnzimmer
- 1 Schlafzimmer
- 1 Bad mit Dusche und Badewanne
- 1 Küche
- 1 PKW-Stellplatz
- 1 Keller

Die Kaltmiete beträgt 389,82 € (6,00 €/m²) zzgl. Betriebskostenvorauszahlung von 129,94 €. Für die Wohnung ist eine Mietkaution in Höhe von einer Nettokaltmiete zu zahlen. Wohnungsinteressenten melden sich bitte beim Amt Ortrand, Frau Bäter unter der Tel.Nr. 035755/605320.**Wenn aus Liebe Leben wird,
bekommt das Glück einen Namen**

Ein Kind, was ist das?
Glück, für das es keine Worte gibt,
Liebe, die Gestalt angenommen hat,
eine Hand, die zurückführt in eine Welt,
die man längst vergessen hat.



Herzlichen Glückwunsch zur Geburt Ihres Kindes

- * Lucie Madel
- * Emilia Lode



Ihr Amtsdirektor Kersten Sickert



Ortsgruppe Ortrand
Kleiderkammer

DRK-Kleiderkammer (Vereinshaus II)

Am Kirchplatz 6
01990 Ortrand

Wieder geöffnet!

Dienstag 11 - 13 Uhr
Donnerstag 15 - 17 Uhr

Außerhalb der Öffnungszeiten

Terminabsprache mit Frau Gerlach Tel. 0157/58230635

Leider mussten wir in letzter Zeit feststellen, dass viele Dinge in den Containern waren, die nicht in diese gehören, z.B. verschmutzte Windeln, Bauschutt sowie verdorbene Lebensmittel, die in eine Mülltonne gehören. Wir sind eine Einrichtung des DRK, die Spenden für Bedürftige sammelt und keine Müllentsorgung.



Veranstaltungen im Amtsbereich

- 02.10.2021 Klassik-Konzert mit dem Tschechoslowakischen Kammerduo
Ort: Ortrand, Rathausaal
Beginn: 18.00 Uhr
Ende: 21:00 Uhr
(Eintritt: 10,00 €)
-> Karten sind während der Sprechzeiten im Rathaus, 1. OG bei Frau Lesche erhältlich
- 02.10.2021 800-Jahre-Tettau
Kultur-Musik-Lasershow
Ort: Tettau, Gaststätte Winzer
Beginn: 17.00 Uhr
- 09.10.2021 HalliGalli Party
Ort: Ortrand, Pulsnitzhalle
Einlass: 19.00 Uhr
Beginn: 20:00 Uhr
(Eintritt 7,00 € VVK / 10,00 € Abendkasse)
-> Karten sind während der Sprechzeiten im Rathaus, 1. OG bei Frau Lesche erhältlich
- 30.10.2021 Reformationsfest
Ort: Ortrand, am Vereinshaus am Kirchplatz
Beginn: 14:00 Uhr
Ende: 20:00 Uhr
- 30.10.2021 3. Tettauer WiesnParty
Ort: Tettau, Gasthof Sarodnik
Beginn: 18:00 Uhr



Liebe Ortranderinnen und Ortrander, der Sommer 2021 ist zu Ende gegangen. Er war etwas wechselhaft und nicht so warm, wie in den vergangenen Jahren. Trotzdem wurden in Ortrand einige Veranstaltungen durchgeführt und auch vom Wetter unterstützt. Der kulturelle Höhepunkt war sicherlich unser Straßenfest

auf der Bahnhofstraße, der „Partytag am Haag“. Bereits zum musikalischen Start mit dem Bergarbeiterorchester aus Plessa zur Kaffeezeit waren die Bänke gut gefüllt. Auch die Musiker unseres Ortrander Spielmannszug spielten vor zahlreichen Zuhörern und

begingen mit diesem Auftritt ihr 30-jähriges Vereinsbestehen. Am späten Nachmittag hatten sich die Bankreihen komplett gefüllt und die Ortrander Band KlarySkob fand dazu anscheinend den richtigen Ton, denn bis in die Nachtstunden hielt es die Konzertbesucher bei Tanz und Unterhaltung auf der Bahnhofstraße. Mein besonderer Dank geht an die Organisatoren Maik Bethke, Thomas Klar und Hermann Skoby, Herrn Siebenhaar für die technische Unterstützung sowie die beteiligten Gastronomen Bäckerei Schütze, Fernostperle, Ortrander Eiscafe und Pizzeria „Da Salvatore“. Es war ein schönes Sommerfest, das wohl wiederholt werden sollte.



Gemeinsam mit der Neuen Bühne Senftenberg gingen wir den Versuch einer OpenAir – Veranstaltung in Ortrand an. Am 13. August führte das Theater das Stück „CountryCrash“ auf. Vor begeistertem Publikum gaben die Schauspieler fünf Zugaben und bewiesen, dass das Hofgelände am Vereinshaus am Kirchplatz für vielfältige Veranstaltungen geeignet ist. Mein Dank für die Versorgung der Besucher geht an den Ortrander Spielmannszug. Übrigens gastiert die Neue Bühne wieder am 26. November in Ortrand. Dann wird das Stück „Mein Jahr ohne Udo Jürgens“ im Ortrander KulturBahnhof aufgeführt. Ich würde mich freuen, Sie dazu begrüßen zu können.



Auch Blasmusik geht am Vereinshaus. Beim musikalischen Frühshoppen am 5. September bewiesen die „Niederlausitzer Blasmusikanten“. Mit viel Musik und Unterhaltung ging der Frühshoppen weit über die Mittagszeit hinaus. Die Besucher er-

lebten mit viel Spaß und guter Laune einige entspannte Stunden. Die DRK-Ortsgruppe hatte dankenswerter Weise die Versorgung an diesem Tag übernommen.



Der Anbau an unserer Kita Regenbogen im Ortrander Bildungszentrum wurde ja bereits im März fertiggestellt. Am 14. August wurde er nun feierlich, eingebunden in das Sommerfest der Kita, übergeben. Ich wünsche allen Kindern und den Erzieherinnen und Erziehern viel Spaß und Erfolg in den neuen Räumlichkeiten. Und natürlich geht nochmals mein Dank an alle Planer, Organisatoren und Bauarbeiter, die diesen schicken Anbau fertiggestellt haben.



Auch die Stadt Ortrand hatte ein Geschenk dabei. Die Kinder konnten sich über einen schönen neuen 50-Zoll Fernseher freuen, mit dem sie nun viele tolle Filme schauen können und sich mit Videospiele ausprobieren können.



Liebe Ortranderinnen und Ortrander, wenn man mit wachen Augen durch unsere Stadt geht sieht man viele bauliche Veränderungen. So begannen Ende Juni die Bauarbeiten an der Straße der Einheit durch die Firma Tief- und Landschaftsbau Mittag aus Großmehlen. Der Bereich von der Pulsnitzbrücke bis zur Lindenuer Straße erhielt ein neues, schickes Aussehen. Der Fußweg wurde gepflastert und es entstanden 3 Parkflächen. In den kommenden Wochen werden eine Milchbank und 2 Sitzbänke aufgestellt. Die Trafostation erhält ein Graffiti, gefördert durch die Firma Mitnetz.



Auch in der Forstgartenstraße gehen die Bauarbeiten weiter. So werden in den kommenden Wochen durch den WAL-Betrieb die Trinkwasseranschlüsse fertiggestellt. Im Anschluss erhält die Straße eine Asphaltdecke und einen einseitigen Gehweg, zum Teil auf östlicher und zum Teil auf westlicher Seite.



Ein großes Bauprojekt, die Sanierung der Elsterwerdaer Straße, das uns bis Mai 2023 in Ortrand beschäftigen wird, beginnt am 1. Oktober. Durch Beschluss des Kreistages wurde die Firma Matthäi aus Freienhufen mit der Durchführung beauftragt. Geplant ist der grundsätzliche Ausbau in 4 Bauabschnitten mit Beginn von der Autobahnbrücke bis zur zweiten Zufahrt der Tankstelle. Im zweiten Teil geht der Umbau bis zum Penny-Markt. Danach wird die Sanierung bis zum NETTO-Markt fortgesetzt. Der letzte Bauabschnitt führt dann bis zum Altmarkt. In die Bautätigkeit eingeschlossen sind neben dem Vollausbau der Straße, die Herstellung eines Gehweges, der Neubau des Regenwasserkanals und die Begrünung. Ich möchte Sie, sehr geehrte Anwohnerinnen

und Anwohner, bitten, sich auf die entstehenden Unannehmlichkeiten einzustellen und hoffe auf Ihr Verständnis.

Bereits im August-Brief habe ich Sie auf den Neubau eines Feuerwehrgerätehauses hingewiesen. In der vergangenen Arbeitsberatung wurde dazu eine Bauplanung festgelegt. Mit den Bauarbeiten soll im März 2022 begonnen werden. Bis dahin müssen Baugenehmigungen, Ausschreibungen und Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vorbereitet werden. Bei einem reibungslosen Ablauf der Bautätigkeit könnte das Gerätehaus im Mai 2023 an die Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr übergeben werden. Mit der Fertigstellung werden bessere Bedingungen für die Tätigkeit der Feuerwehr und für unsere Bürgerinnen und Bürger mehr Sicherheit geschaffen.

Liebe Ortranderinnen und Ortrander, vor wenigen Tagen fand die Bundestagswahl statt. Auch in unserer Stadt waren viele Helfer notwendig, um einen ordnungsgemäßen Verlauf zu gewährleisten. Ich möchte mich deshalb an dieser Stelle bei allen Beteiligten herzlich für ihr ehrenamtliches Engagement bedanken.

Ohne diese ehrenamtliche Tätigkeit würde in unserer Stadt vieles nicht gelingen. Unsere 20 Vereine prägen das Stadtbild und werben für unser Ortrand regional und auch über die Kreis- und Landesgrenze hinaus. Dafür bedanke ich mich ganz herzlich. Seit 2019 werden deshalb auch besonders verdienstvolle Vereinsmitglieder mit der Ehrenamtsnadel der Stadt Ortrand geehrt. In diesem Jahr konnten wir Herrn Rene Dietrich und Herrn Jens Muschter auszeichnen. Herr Dietrich erhielt die Ehrung für seine Arbeit als Ortswehrführer der Freiwilligen Feuerwehr und Vorsitzender des Feuerwehrvereines, Herr Muschter für seine Tätigkeit in der Wassersportgemeinschaft Niederlausitz. Auch von mir an dieser Stelle noch einmal ein herzliches Dankeschön.



In unseren Vereinen hat für die Sportler die neue Saison begonnen, die Kleingärtner ernten und beginnen ihre Gärten winterfest zu machen und die Kleintierzüchter bereiten ihre große Jahresausstellung mit Hühnern, Tauben und Kaninchen vor, die am 30. Und 31. Oktober

stattfinden wird. Ich hoffe, dass in diesem Jahr wieder viele Tierfreunde den Weg ins Vereinsheim am Geipel-Zentrum finden werden.

Das diesjährige Reformationsfest wird am Vereinshaus am Kirchplatz mit vielen Überraschungen stattfinden. Es wäre schön, wenn Sie den Weg dahin finden würden.

Auch der Burkersdorfer Kirmesklub bereitet sein Jahreshighlight in der Pulsnitzhalle vor, die Burkersdorfer Kirmes soll am 6. November stattfinden. Auch dazu wünsche ich viel Erfolg und viele Besucherinnen und Besucher.

Ich verbleibe mit vielen Grüßen, Ihr Niko Gebel
Bürgermeister der Stadt Ortrand



Bürgermeisterbrief – Gemeinde Kroppen

Werte Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Kroppen, aus aktuellem Anlass möchte ich Ihnen ein paar Informationen mitteilen.

Der erste Bauabschnitt unserer Kita „Weltentdecker“ ist abgeschlossen. Es war eine arbeitsreiche, bürokratische Zeit. Die zweite Bauphase kann nun beginnen. Dafür müssen die Kinder in einen neu geschaffenen Trakt ziehen. So hoffen wir doch alle, dass unsere Kita in den ersten Monaten des kommenden Jahres fertig sein wird und somit wieder der Alltag los gehen kann.

Auf dem Gemeindespielplatz haben wir eine Nestschaukel aufgestellt, welche sehr gut von den Kindern angenommen wird.

In dem Wunsch, straßenbegleitender Radweg nach Ortrand, ist wieder Bewegung gekommen. Dafür wurden die Hinweisschilder an der Landesstraße erstellt. Mit den Landtagsabgeordneten unseres Wahlbezirkes haben wir uns bis ans Ministerium gewandt. Dabei wurde die Notwendigkeit des Weges nochmals erklärt und unseren Unmut über die lange Zeit des Hinhaltens kundgetan.

Noch gibt es keine positive Antwort.

Zur Erinnerung:

Der Schrottkontainer steht noch immer am hinteren Eingang der Bauhofscheune im Park. Der Erlös geht weiterhin, je nach Notwendigkeit, an unsere sozialen Einrichtungen, die Vereine u.ä. der Gemeinde.

Die monatliche Bürgermeistersprechstunde findet wie gehabt wieder statt.

Verkehrsteilnehmerschulungen beginnen erneut, in gewissen Zeitschnitten, im Fachwerkhaus.

Am 03. Oktober 2021, ab 13:00 Uhr findet der Zeit entsprechend, ein kleines Erntedankfest im Parkgelände – Parkbühne statt. Die Niederlausitzer Blasmusikanten sorgen von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr für die Unterhaltung der Gäste. Zum Abschluss des Tages spielt ab 16:00 Uhr die Gruppe „Synthetic`s“ (Rock- und Popmusik).

Sollte es die Zeit ergeben, werden die Vereine mit Unterstützung der Gemeinde, wieder einen Märchenmarkt planen.

Reiner Krämer
Ehreamtl. Bürgermeister



Neues vom Schalmeienorchester Tettau/Frauendorf e.V.

Das Schalmeienorchester mit
erfolgreicher Spendenaktion

Bereits in der letzten Ausgabe haben die Mitglieder über ihre Aktivitäten in den zurückliegenden Monaten informiert.

So haben sich die Musiker auf Tour begeben und Spendengelder für einen Spielmannszug aus Ahrweiler gesammelt, der beim Hochwasser ihre Übungsräume und auch ein Teil ihrer Ausrüstung „verloren“ hatte.

Die Tour führte die Mitglieder nach Schraden, Kleinleipisch, Frauendorf, Tettau und Kraußnitz. Die Bereitschaft der Besu-

cher, Geld für den Musikverein aus Ahrweiler zu spenden, war überwältigend. Bei den Auftritten konnten wir insgesamt 1.159,60 € an Spendengeldern einsammeln. Die Mitglieder vom Schalmeiorchester bedanken sich recht herzlich für die Spendenbereitschaft und haben eine Summe von 1.200,00 € dem Spielmannszug überwiesen. Ein großes Dankeschön gilt auch dem DSV Schraden, der FFW Kraußnitz (50 € gespendet), dem SV Glück Auf Kleinleipisch, dem Seniorenverein Frauendorf und der Gaststätte Sarodnik für die gute Zusammenarbeit und Hilfe bei dieser Aktion.

Die Mitglieder vom Schalmeiorchester haben auch an einem Imagefilm des Landkreises OSL in Würdigung des Ehrenamtes mitgewirkt. Diesen 15-minütigen Film kann sich jeder über die Internetseite des Landkreises ansehen. Besonders unsere jüngsten haben sich hier voll in Szene setzen können. Viel Spaß beim Ansehen!

Noch immer sind wir auf der Suche nach neuen Mitgliedern. Kinder ab der zweiten Klasse oder Jugendliche, aber auch Erwachsene können sich ab sofort jeden Freitag ab 17 Uhr im Vereinshaus in Tettau melden. Die Mitglieder freuen sich auf die vielen Neugierigen, die Lust und Spaß haben, ein Musikinstrument bei uns zu erlernen.

Schalmeiorchester
Tettau/Frauendorf e.V.

Grundschule
„Am Schloss“ in Großkmehlen
Wir sagen DANKE!

An dieser Stelle möchten wir, die GS „AM SCHLOSS“ Großkmehlen, uns herzlich beim Amt Ortrand sowie den umliegenden Gemeinden für die Möglichkeit der kostenfreien Mitgliedschaft im Verein der Wassersportgemeinschaft Niederlausitz e.V. bedanken.



Viele Kinder unserer Schule haben mit dem Einverständnis ihrer Eltern dieses tolle Angebot angenommen und können so nun mit der Mitgliedskarte jederzeit kostenlos erlebnisreiche und schöne Stunden mit der Familie oder Freunden im Freibad Ortrand verbringen.

Vielen Dank für diesen Beschluss der Bürgermeister und des Amtsdirektors.

Grundschule
„Am Schloss“ in Großkmehlen
- Neues Sonnensegel -

Nur wenige Tage vor Ende des alten Schuljahres veränderte sich das Aussehen unseres Schulhofes. Für alle Kinder hängt nun ein neues Sonnensegel über der Terrasse. Dazu gab es ebenfalls eine neue Sitzgarnitur. Nun können wir uns während der Hofpausen gemütlich im Schatten vom Unterricht erholen, gemeinsam

dort schnattern und spielen oder eventuell uns auf die folgende Arbeit vorbereiten.



Dies wurde uns von unserem Kooperationspartner, der Sparkasse Ortrand, ermöglicht. Durch das PS-Sparen war genügend Geld zusammengekommen, dass diese Investition in eine Sitzgarnitur und ein Sonnensegel realisiert werden konnte. Darüber sind wir alle sehr glücklich und möchten uns deshalb recht herzlich bei unserem Kooperationspartner bedanken. Ein Dank geht auch an die Gemeindearbeiter, die das Sonnensegel und die Sitzgarnitur aufgebaut haben.

Schulanfang in der Grundschule
„Am Schloss“ in Großkmehlen

Am 07.08.2021 fand in der Grundschule „AM SCHLOSS“ die Einschulung der neuen ersten Klassen statt.

Das Besondere an diesem Tag waren nicht nur die neuen Erstklässler, mit ihren strahlenden Augen bei der Aufnahme in die Grundschule oder der Vergabe der Zuckertüten, sondern auch die neuen Räumlichkeiten, in die beiden Klassen an diesem Tag Einzug hielten.

Der Schulanfang von 38 Kindern wurde zum Anlass genommen, die neu entstandenen Räume im Gutshof des Schlosses als fertiggestellte Klassenräume zu übergeben.

Unsere kleinsten Schüler lernen nun in hellen, luftigen und modern eingerichteten Klassenräumen, in denen es den Kleinsten in ihrem ersten Schuljahr gut gehen wird.





Von den Tischen, Stühlen und Garderoben über Tafeln, Regalen und Schränken hin zu einem super schönen Park, als Ausblick oder gar Pausenhof, wurde die ehemalige Scheune mit viel Liebe und Engagement in zwei Räume umgestaltet, in denen das Lernen ganz viel Freude macht.



Auf diesem Wege möchten wir uns darum noch einmal recht herzlich bei allen Beteiligten bedanken, angefangen bei der Schlösser GmbH, der Gemeinde Großmehlen, als Schulträger, allen Firmen, die beim Umbau und dem Einrichten der Klassen geholfen haben sowie auch bei den Angestellten des Bauhofes und Herrn Lebach, die immer vor Ort waren, wenn Hilfe benötigt wurde.

Die angespannte Raumsituation in der Grundschule „AM SCHLOSS“ hat sich damit noch nicht gelöst, wurde aber für die nächsten zwei Jahre merklich verbessert.

Katrin Kühne
Schulleiterin
in Vertretung aller Kinder, Eltern und Kollegen der
GS AM SCHLOSS Großmehlen



Kita „Spatzennest“ Unser Graffiti- Projekt

Seit dem 19.08.2021 ist unser Traföhäuschen auf der Hauptstraße, Nähe der Bäckerei Günther, verschönert wurden. Das Motiv ist ein von den Hortkindern der „Kita Spatzennest“ gemaltes Bild.

Inhaltlich zeigt es, was unsere Kinder an ihrem Dorf lieben und schätzen - die Natur.

In Bewegung kam dieses Projekt durch unseren Bürgermeister Mirko Friedrich, der bei einer Ausschreibung von EnviaM teil-

nahm und gewann.

Unterstützt wurden unsere Kinder vom Graffiti-Künstler Olli, angereist aus Potsdam.

Im Gepäck hatte er unzählige Spraydosen, die unsere Hort-Kinder auf dem Kita-Hof künstlerisch an großen Pappwänden ausprobieren durften.

Mit Spaß und großer Leidenschaft, waren die kleinen Künstler mit Olli's Anleitung eifrig bei der Sache.

Lotta Scheibe und Magdalena Kunze durften danach ihr gemeinsames Bild auf das Traföhäuschen sprühen.

Nach 4 Stunden war das Kunstwerk vollendet, und verschönert nun unser Dorf.



Endlich mal wieder ein tolles Kinderfest in der Kita „Regenbogen“

Bei strahlendem Sonnenschein konnten alle Kinder, Eltern, Erzieherinnen und Gäste unseren wunderschönen Anbau einweihen und endlich wieder ein schönes Kinderfest feiern.

Dafür sind wir alle sehr dankbar. Diese vielen Einschränkungen haben uns und den Kindern mit ihren Familien nicht immer gutgetan. Umso mehr freuten wir uns alle über die liebevoll vorbereiteten Stände mit vielen Ideen für die Kinder. Das Wichtigste ist es, allen Kindern unvergessliche und schöne Erlebnisse während der gesamten Kita-Zeit zu ermöglichen.

Recht herzlichen Dank auch wieder an unsere Feuerwehr, die mit interessanten Spielen für viel Abwechslung sorgte.

Die Theaterstücke von Frau Schwalbe und das Gucklochtheater von Herrn Thomas Reinhold fand bei allen Zuschauern viel Beifall. Das Schminken war wunderschön für die Kinder.

Ein herzliches Dankeschön an Emilia und Vanessa.





Danke auch allen fleißigen Kuchenbäckern und an alle fleißigen Hände, die uns allen so ein schönes Kinderfest ermöglicht haben.

Auch für das nächste Jahr haben wir wieder viele Ideen und hoffen, dass Sie uns weiterhin so fleißig unterstützen.

Ein herzliches Dankeschön sagt das Team der Kita „Regenbogen“



Kürbisfest in der Kita „Krümelkiste“

Der Herbst ist nun auch in der Lindenauer Krümelkiste angekommen. Wie schon in Jahren zuvor haben sich die Jüngsten am 15.9.2021 mit Bollerwagen und ihren Erziehern zur Kürbisernte auf den Weg gemacht.

Auf einer Fläche an der Kirche haben sich prächtige Speise- und Zierkürbisse entwickelt. Bei den Kindern fanden die verschiedenen Formen, Farben und Größen der in diesem Jahr gewachsenen Kürbisse großes Interesse.

Artur, Egon und Erika versuchten vergeblich, ein Riesenexemplar von etwa 50 kg zu bewegen. Den Transport dieses Kolosses haben später die Gemeindearbeiter übernommen.

Das aus einem so kleinen Samenkorn über den Sommer solche Riesen heranwachsen versetzte Nele, Henry und Luisa und die anderen Kinder in großes Erstaunen.

Aus den kleinen Zierkürbissen werden wir lustige Figuren basteln und unseren Kindergarten damit ausschmücken, so die Erzieher.

Aus einem großen Speisekürbis wird Ines Klöber gemeinsam mit den Kindern leckere Marmelade herstellen. Auf deren Verkostung freuen sich schon alle.

Die Sortenvielfalt bei den Kürbissen hat in den letzten Jahrzehnten gewaltig zugenommen. Hokkaido, Butternuss und viele andere Sorten bereichern heute die Speisepläne in vielen Küchen, vor allem in der Herbstzeit. Mit dem Kürbisfest in der Kita „Krümelkiste“ wird auch auf diese Möglichkeiten aufmerksam gemacht.

Im Gespräch am Feldrand erinnerte Leiterin Anja Wegener da-



ran, in der Chronik steht, dass bereits 1938 in Lindenau ein Erntekindergarten geschaffen wurde. Im Sommer fand hier der Nachwuchs eine Bleibe. Im Winter diente damals diese Holzbaracke als Getreidelager.

Nach vielen Umbaumaßnahmen ist heute eine moderne, komfortable Einrichtung für die Kinder entstanden, auf die das Dorf stolz ist.

Rudolf Kupfer



Kinder des Kindergartens Krümelkiste beim Ernten und Verladen der gesponserten Kürbisse für ihr Kürbisfest

Stellenausschreibung der Freiwilligen Feuerwehr Ortrand



Wir sind eine ehrenamtliche Organisation, die den Bürgerinnen und Bürgern 24 Stunden am Tag, an 7 Tagen der Woche, an den 365 Tagen des Jahres auf Abruf zur Verfügung steht. Unser Hilfeleistungsunternehmen ist für die öffentliche Sicherheit und Gefahrenabwehr der Stadt Ortrand sowie der umliegenden Ortschaften, bei Bedarf auch darüber hinaus, zuständig. Wir sehen uns dabei ständig wechselnden Aufgaben gegenüber. Unsere Kernkompetenzen liegen in der Brandbekämpfung, der Technischen Hilfeleistung und der Brandschutzerziehung. Um auch in der Zukunft die anfallenden Aufgaben erfolgreich bewältigen zu können, sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt mehrere Stellen als

Feuerwehranwärterinnen / Feuerwehranwärter und Feuerwehrfrauen / Feuerwehrmänner

zu besetzen.

Die Mitgliedschaft beginnt mit einer 3-monatigen Probezeit. Bei entsprechender Eignung des Bewerbers ist eine unbefristete Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr Ortrand nach der Probezeit möglich.

Wir bieten:

- Mitarbeit in einem hilfsbereiten und motivierten Team
- ausführliche Einarbeitung in Dein neues Aufgabengebiet
- unregelmäßige, flexible Arbeitszeiten zu jeder Tages- und Nachtzeit
- regelmäßige Aus- und Fortbildungen (häufig am Abend / am Wochenende)
- geräumige Dienstfahrzeuge mit moderner technischer Ausstattung
- moderne persönliche Schutzausrüstungen für die Ausübung der Tätigkeiten
- gute Work-Life-Balance, Kameradschaft, Freundschaft, Spaß, Verantwortung, Anerkennung uvm.

Wir erwarten:

- regelmäßige Teilnahme an Ausbildungsdiensten und Einsätzen
- Einsatzbereitschaft zu jeder Tages- und Nachtzeit, an Wochenenden und Feiertagen
- Bereitschaft, Hilfe ohne Anspruch auf finanzielle Vergütung zu leisten (meist unentgeltliche Tätigkeit)

Dein Profil:

- Du bist mindestens 16 Jahre alt
- Du bist körperlich und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet
- Du bist zur Verpflichtung auf eine längere Dienstzeit bereit
- Du bist bereit, regelmäßig an Aus- und Fortbildungen teilzunehmen
- Du bekennst dich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland
- Es sind keine fachlichen Vorkenntnisse erforderlich: Wir freuen uns sehr über Quereinsteiger.

Du wohnst in Ortrand und bist auf der Suche nach einer erfüllenden Freizeitbeschäftigung? Du bist freundlich, hilfsbereit, aufgeschlossen und teamfähig? Du interessierst dich für unser Gebot des „Retten, Löschen, Bergen und Schützen“?

...bewirb dich bitte jetzt. Wir freuen uns auf Dich!

Ansprechpartner: Ortswehrführer – René Dietrich ReneDietrich78@gmx.de
Stellv. Ortswehrführer – Tommy Paulo

...oder komm direkt zum Dienst in unser Gerätehaus, immer donnerstags um 18:30 und nimm Kontakt mit uns auf.

Deine Freiwillige Feuerwehr Ortrand

(Eine Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr Ortrand ist bereits ab einem Alter von 8 Jahren möglich.)

Kleintierausstellung in Ortrand

In diesem Zuchtjahr präsentieren die Ortrander Kleintierzüchter ihre Rassenhühner, -Tauben und – Kaninchen aus der diesjährigen Aufzucht am

30. - 31. Okt. 2021,

zur diesjährigen ortsoffenen Vereinsschau.

Wir hoffen, dass die Coronabedingungen eine normale Veranstaltung zulassen.

Eingeladen sind auch Gastaussteller aus den Vereinen des Amtsbereiches, aus befreundeten Vereinen aus Sachsen, Elbe - Elster und aus dem Kreisgebiet OSL – Senftenberg.

Also, wir hoffen, dass es wieder eine interessante Schau mit vielen Rassen und Farbschlägen wird.

Die Preis- und Zuchtrichter werden die besten Tiere herausfinden und diese mit Pokalen und Ehrenpreisen auszeichnen.

Es gibt auch bei der Verlosung wieder viel zu gewinnen.

Die Aussteller hoffen wieder auf viele interessierte Besucher.

Die Kleintierschau findet im Vereinsheim in Ortrand statt, am Thomas-Geipel-Sportzentrum.

Sonnabend, 30. Okt. ab 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr,

Sonntag, 31. Okt. ab 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr.

Es laden ein: die Mitglieder des Kleintierzüchtervereins Ortrand und Umgebung.

N a c h r u f

Wir gedenken unserer verstorbenen Kameraden

**Christian Heuser
FFW Ortrand**

und versichern, dass wir ihnen ein ehrendes Andenken bewahren werden.

**Der Amtsdirektor Die Amtswehrführung
des Amtes Ortrand**

**VERANSTALTUNGSPLAN DES SENIORENCLUBS ORTRAND
IM MONAT Oktober 2021**

Jeden Montag	09.00 – 10.30 Uhr	Senioren-sport
Jeden Dienstag	13.30 – 16.00 Uhr	Clubnachmittag Spielnachmittag und Handarbeit
Jeden Mittwoch	14.00 – 16.00 Uhr	Clubnachmittag
Jeden Donnerstag	15.00 – 16.00 Uhr	Senioren-sport

Höhepunkte:

<i>Mittwoch, 06.10.2021</i>	<i>Busfahrt nach Bad Liebenwerda</i>
<i>Montag, 18.10.2021</i>	<i>Clubfahrt „Wundervolles Erzgebirge“</i>
<i>Mittwoch, 27.10.2021</i>	<i>Mitgliederversammlung</i>

Es sind Änderungen möglich.

Wir suchen dringend für unseren Spielnachmittag am Dienstag Verstärkung

Wer Lust hat, kann doch einmal nur vorbeischaun.

Wir würden uns über neue Spieler sehr freuen.

Wir sind jeden Dienstag und Mittwoch von 12.00 Uhr- 16.00 Uhr persönlich und telefonisch erreichbar. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0152 – 2729647.

Neue Mitglieder sind uns jeder Zeit willkommen.

Die Clubleitung

Wahrnehmung der Aufgaben des Wohngeldgesetzes für den Bereich Ortrand

Zuständig für Wohngeld- und Kinderzuschlagsangelegenheiten im Amtsbereich Ortrand ist der LK OSL in Senftenberg, Dubinaweg 1.

Die Mitarbeiterinnen sind wie folgt telefonisch erreichbar:

Frau Kossack - Tel. 03573 / 8704192

Frau Lößner - Tel. 03573 / 8704193

Frau Patting - Tel. 03573 / 8704194

Frau Laurisch - Tel. 03573 / 8704190

Ende der redaktionellen Verantwortung des Amtes Ortrand und der jeweiligen Gemeinden

09. Okt - 19.00

**HALL
GALL
PARTY**

**DJ NG
CHRIS**

**7 EUR
VVK + Geb.
10 EUR AK**

**Pulsnitzhalle
Ortrand**

VVK Stellen: Rathaus Ortrand, Expert
Gröditz & Elsterwerda, Kulturhaus Plessa,
Quelle Hirschfeld & www.eventbrite.de



3. Tettauer Wiesn Party

**Disco mit
POP PROJEKT GRÜNEWALDE**



Geschlossene Veranstaltung.
Nur für Teilnehmer

Gasthof Sarodnik

30.10.2021

18.00 Uhr

Es lädt ein der Traditionsclub Tettau.
Infos unter traditionsclub-tettau@gmx.de oder bei [facebook](https://www.facebook.com/tettau)

Showacts, Spaßspiele, Oktoberfestbier,
Haxen, Weisswurst, Brezeln uvm.

Anmeldung im Gasthof Sarodnik oder
am Infotag am 24.10.2021
von 10:00 Uhr-11:00 Uhr im Gasthof
Sarodnik
Anmeldegebühr pro Person 25,00€
(inklusive Essen und ein Freigetränk)

Änderungen vorbehalten!




1220 - 2020
800 Jahre

800 Jahre Tettau

TRADITION. GESCHICHTE. SPASS

Samstag

02.10.2021

ab 17.00 Uhr
Gaststätte Winzer

Kultur - Musik - Lasershow

17.00 Uhr Bieranstich durch
den Bürgermeister
18:00 Uhr Einweihung der Milchbank
auf der Dorfstraße
20.00 Uhr Disco
20.30 Uhr Lasershow

Es laden ein
der Bürgermeister und das Festkomitee.
Für Essen und Getränke ist gesorgt.

Änderungen vorbehalten.



Anzeigen

Anzeigen geben Sie bitte bei Druck+Satz, GbR Mayer und Lorz auf!
Gewerbestraße 17, 01983 Großräschen, Telefon: 035753/17701, info@drucksatz.com



Treppenbau . Innentüren . Innenausbau . Fenster . Rolläden
Garagentore . Trockenbau . Reparaturen & Glaserarbeiten



Ruhlander Straße 4
01945 Frauendorf
Telefon (035755) 5 09 33
Handy (0173) 1 30 53 38

Erfolgreich seit 1974

Alle Fächer

Alle Klassen

LRS-Training

Nachhilfe

hier in & um Ortrand

- qualifizierte Lehrkräfte
- Gruppen- & Einzelunterricht
- kostenloses Lehrmaterial
- Konzentrationstraining

Lern-Erfolg ist kein Zufall!

0800-00 6 22 44 (kostenfrei)

www.minilernkreis.de



Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir
auch ständig **kompetente Lehrkräfte**
(Lehrer/ Soz-päd./ Erz./ Ref./ Dolm./ Dipl.-Ing./Stud.)
in DE, MA, EN, FR, LAT...

Agrargenossenschaft „Elster-Pulsnitz“ Frauendorf eG

Jetzt in unserem Hofladen

- **Angebot Kartoffeln (12,5 kg oder 5 kg): Finka (vorw. festk.), Adretta (mehlig), Laura (die Rote, tiefgelbe Fleischfarbe), Talent (leicht mehlig), Belana (festk.), Nixe (NEU mehlig), Afra (mehlig, lange Lagerung)**
- **Beetpflanzen: Erika, Chrysanthemen (groß & klein)**
- **Kräutertöpfe und Erdbeerpflanzen**
- **aus eigene Ernte: Tomaten, Paprika und Zucchini**

*Wir haben auch
Heu. Stroh.
Weizen.
Futterkartoffeln &
Hackschnitzel*

Besuchen Sie uns in der Gärtnerei in Frauendorf, Ruhlander Straße 6
Öffnungszeiten Mo. – Fr. 08.00 – 18.00 Uhr und Sa. 08.00 – 12.00 Uhr

RAYMON
GERMAN PERFORMANCE BIKES

City Ray 4.0 CB 28" RT



Antrieb: Yamaha PW-CE, 50Nm
Akku: 500Wh mit Fast Charger 4A Ladegerät

- Großes Display
- Breiter tiefer Einstieg
- MIK-Systemgepäckträger
- Gefederte Sattelstütze
- 8-Gang Nabenschaltung mit Rücktritt
- Hydraulische Scheibenbremse vo+hi
- Auch in 26Zoll erhältlich
- 1. E-bike Durchsicht inklusive

Erhältlich bei

**2RAD
SPIES**
FAHRRAD+MOTORRAD

2Rad-Spies

Forstgasse 1 | 01990 Ortrand

Tel. 03 57 55 / 55 165

E-Mail info@2rad-spies.de

~~UVP 2699,- €*~~

2499,- €

* unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers

JETZT BUCHEN!

WOHNMOBIL-Vermietung bei 2Rad-Spies



*Der goldene Herbst -
Sichern Sie sich ein
Stück Freiheit!*

**2RAD
SPIES**

Forstgasse 1 • 01990 Ortrand

Telefon: 035755 55165

E-mail: info@2rad-spies.de